



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

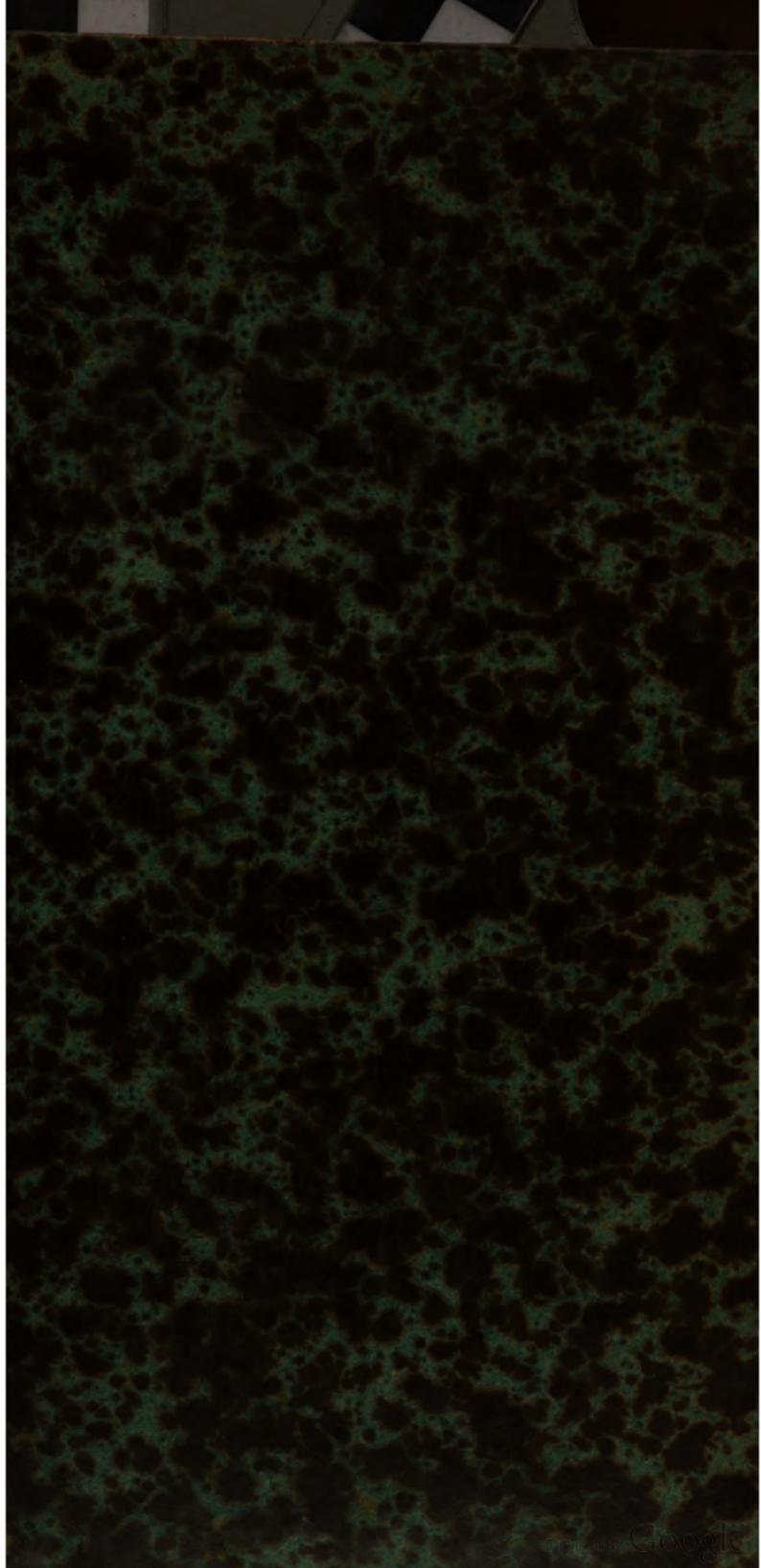
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



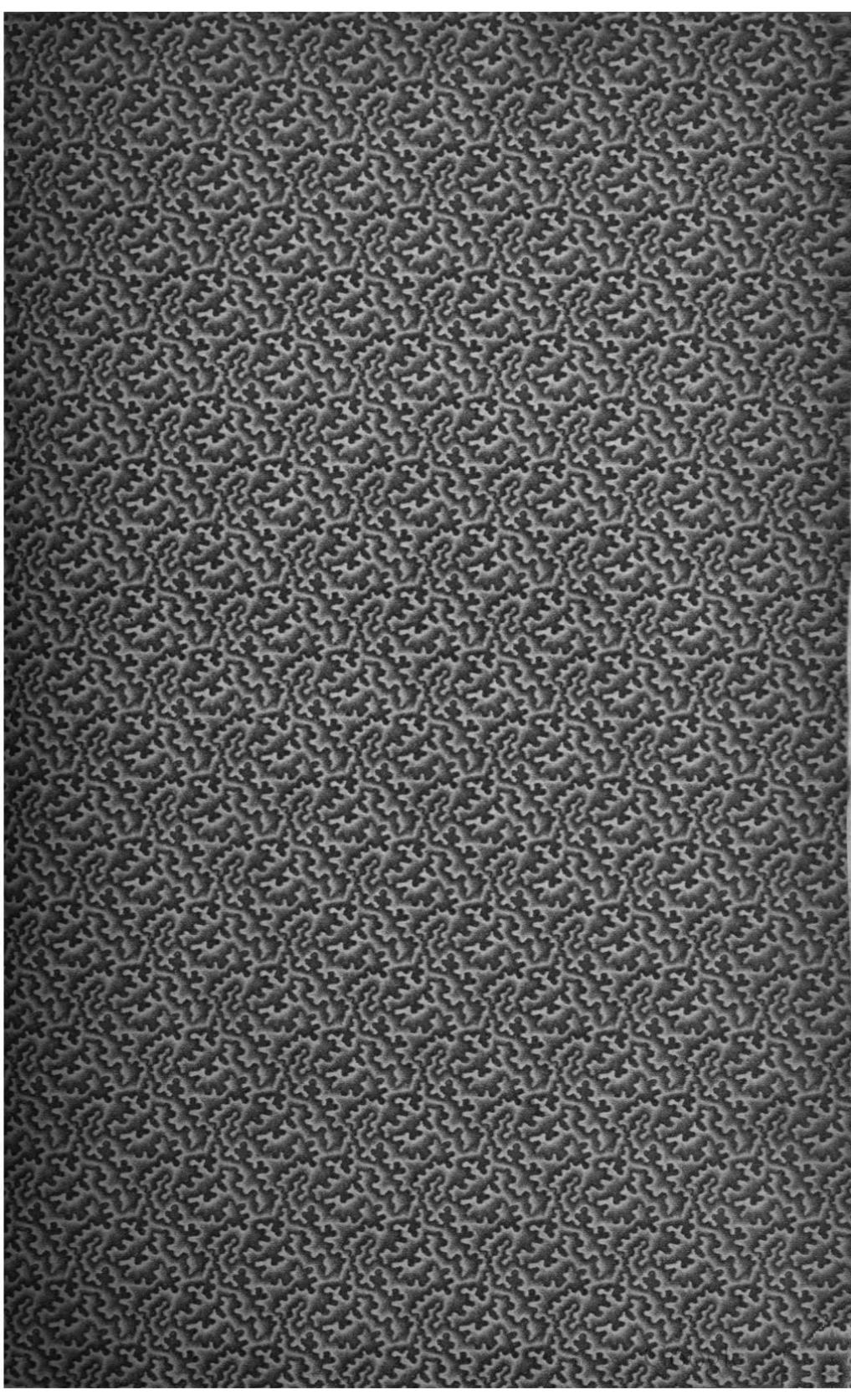


UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT



900000140607

Digitized by Google



Gesetzbuch
über
Verbrechen
und
schwere Polizey-Uebertretungen.

Zweyte Auflage,
mit angehängten neueren Vorschriften.



W i e n.

Wid der kais. kön. Hof- und Staats-Akademie-Druckerey.

1815.



Wir Franz der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter
römischer Kaiser, zu allen Zeiten Meh-
rer des Reichs, König in Germanien,
Hungarn und Böhmen, Galizien und
Lodomerien &c., Erzherzog von Oester-
reich, Herzog von Burgund und von
Lothringen, Großherzog von Tos-
cana; &c. &c.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetz-
gebung überhaupt, hauptsächlich aber
die Strafgesetzgebung nach den über
die bestehenden Gesetze eingehöhlten

Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Übertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmählig
viele Erläuterungen, einschränkende
und erweiternde Zusätze und Aban-
derungen nothwendig, welche ohne ei-
ne ordentliche Sammlung leicht in
Vergeessenheit gerathen konnten; auch
ließen sie, selbst in wesentlichen Thei-
len eine Verbesserung zu wünschen
übrig.

Wir verordneten daher, daß ein
Entwurf eines neuen Strafgesetzes
verfaßt, und den in den verschiede-
nen Provinzen eigens aufgestellten
Commissionen zur Prüfung mitge-
theilet werden sollte. Nur in Westga-
lizien, wo die Einführung eines neuen
Strafgesetzes ein springendes Bedürf-

niß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingehohlt, und bey abermahliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützt worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uebertritten eine genaue Gränzlinie bestehet, und bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkür Statt finde.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bey Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Stande wieder herzustellen. Sie sind

aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränkt worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privat-Sicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Gange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bey der Anordnung des Crimina-
l-Werfa hren s war Unser Zweck,
daß der Schuldige schnell entdecket,
und zur Strafe gezogen; der Schuld-
lose von dem ihn drückenden Verdachte
frey gesprochen; der verdächtige und
gefährliche Bürger aber unter Auf-
sicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der
Untersuchung vereinfacht, gerichtliche
Handlungen, die ohne Verzögerung
nicht getrennet werden können, in der
Macht des Criminal-Gerichtes verei-
nigt, die Beweisarten, welche noch
einem Bedenken unterliegen könnten,
der strengeren Prüfung der Oberge-
richte unterzogen, und den Criminal-

Gerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Übertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsitthlichkeit, oder solchen Schuldbhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorwägliche Vergehungungen seyn können, vorgebeugt werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige.

Strafgesetz über die so genannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu beobachten, und den Abschluß gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsätze angenommen: daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indessen wollen Wir dennoch,
daß auch keine politische Strafe ohne
ein ordentliches Verfahren verhänget
werde.

Die politischen Behörden werden
daher in dem Verfahren über schwie-
re Polizey - Uevertretungen,
wie die Rechtsbehörden bey Verbre-
chen, an eine vollständige, genaue
Vorschrift gebunden, wodurch, ohne
die nach Umständen möglicheste Beför-
derung aus dem Gesichte zu verlie-
ren, sich der Untersuchte gegen jede
Willkür der Behandlung geschützt
finden wird.

Diese sind die wesentlichen Prinzipien, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Januar 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertrittungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits angehängige, oder nun erst zur Untersu-

chung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Ueber-tretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung ge-zogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelinde-re Behandlung als nach den vormah-ligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Be-hauptungen selbst auf diejenigen Ueber-tretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret wer-den können.

Gegeben in Unserer Haupt- und
Residenzstadt Wien, den 3. September,
im achtzehnhundert und dritten, Unse-
rer Reiche, des römischen und erblug-
dischen im zwölften Jahre.

Franz.

L.S.

Aloys Graf v. Ugarte,
Kngl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl.
Österreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyh. von der Markt.

Franz Graf v. Wohna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyh. v. Haan.

S u n d a l t.

Seite.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

E rstes Hauptstü d. Von Verbrechen überhaupt. §. 1—8.	1
Z weytes Hauptstü d. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt. §. 9—35.	13
D rittes Hauptstü d. Von beschwerenden Um- ständen. §. 36—38.	22
V iertes Hauptstü d. Von Milderungs-Um- ständen. §. 39—40.	24
F ünftes Hauptstü d. Von Anwendung der Be- schwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe. §. 41—49.	26
S echstes Hauptstü d. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 50—51.	29
S iebentes Hauptstü d. Von dem Hochverra- the, und andern die öffentliche Ruhe stören- den Handlungen. §. 52—60.	31
A chtes Hauptstü d. Von dem Aufstande und Aufhüre. §. 61—69.	34

In h a l t.

	Seite.
Neuntes Hauptstü ^c . Von öffentlicher Gewalt, thätigkeit. §. 70—82.	37
Behntes Hauptstü ^c . Von der Rückkehr eines Verwiesenen. §. 83—84.	42
Eiltes Hauptstü ^c . Von dem Missbrauche der Amtsgewalt. §. 85—91.	43
Schwöltes Hauptstü ^c . Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere. §. 92—102.	46
Dreyzehntes Hauptstü ^c . Von der Münz- verfälschung. §. 103—106.	49
vierzehntes Hauptstü ^c . Von der Religions- störung. §. 107—109.	51
Fünfzehntes Hauptstü ^c . Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen. §. 110—116.	53
Sechzehntes Hauptstü ^c . Von dem Morde und Todtschlage. §. 117—127.	55
Siebzehntes Hauptstü ^c . Von Abtreibung der Leibesfrucht. §. 128—132.	59
Achtzehntes Hauptstü ^c . Von Beglegung eines Kindes. §. 133—135.	61
Neunzehntes Hauptstü ^c . Von Verwundung und anderer körperlichen Verlezung. §. 136—139.	63
Swanzigstes Hauptstü ^c . Von dem Zwey- kampfe. §. 140—146.	65
Ein und zwanzigstes Hauptstü ^c . Von der Brandlegung. §. 147—150.	67
Zwey und zwanzigstes Hauptstü ^c . Von dem Diebstahle und Veruntreuungen. §. 151— 168.	70
Drey und zwanzigstes Hauptstü ^c . Von dem Raube. §. 169—175.	76
Vier und zwanzigstes Hauptstü ^c . Von dem Betruge. §. 176—184.	78

In h a l t

Seite.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von der zweysachen Ehe. §. 185—187.	82
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von der Verleumdung. §. 188—189.	83
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube. §. 190—200.	85
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von Erlösung der Verbrechen und Strafen. §. 201—210.	89

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. §. 211—225.	95
Sweytes Hauptstück. Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. §. 226—257.	101
Drittes Hauptstück. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. §. 258—280.	112
Viertes Hauptstück. Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten. §. 281—306.	122
Fünftes Hauptstück. Von den Untersuchungs-Gefängnissen. §. 307—333.	131
Sechstes Hauptstück. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe. §. 334—347.	143
Siebentes Hauptstück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. §. 348—373.	149
Achtes Hauptstück. Von Abhörung der Zeugen. §. 374—386.	163

In h a l t.

	Seite.
Neuntes Hauptstü d. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. §. 387— 395.	169
Sechstes Hauptstü d. Von der rechtlichen Kraft der Beweise. §. 396—414.	173
Elfstes Hauptstü d. Von dem Urtheile. §. 415 —444.	185
Zwölftes Hauptstü d. Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §. 445—461.	197
Dreizehntes Hauptstü d. Von dem Recur- se. §. 462—470.	206
Vierzehntes Hauptstü d. Von Wiederauf- nehmung der Untersuchung wegen neuer Um- stände. §. 471—481.	212
Fünfzehntes Hauptstü d. Von dem Verfah- ren wider Abwesende, und Flüchtige. §. 482— 499.	219
Sechzehntes Hauptstü d. Von dem Stand- rechte. §. 500—513.	229
Siebzehntes Hauptstü d. Von der Entschä- digung und Genugthuung. §. 514—525.	236
Achtzehntes Hauptstü d. Von den Criminal- Kosten. §. 526—539.	242
Neunzehntes Hauptstü d. Von dem Zusam- menhange der Criminal-Gerichte und Ober- gerichte in Criminal-Sachen. §. 540—557.	247

— — — — —

Einleitung.

Bon den
Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Eede gesetzwidrige Handlung unterwirft ei-
uer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetze-
bung wird zur größeren Strenge gegen die-
jenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefor-
dert, welche der Sicherheit im gemeinen
Wesen zunächst, und in einem höheren Gra-
de nachtheilig sind. Zum Unterschiede von
andern Uebertretungen werden diese geset-
zwidrigen Handlungen durch die Benennung
Verbrechen und schwere Polizey-
Uebertretungen bezeichnet.

Bon gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

II.

Algen einer
Seariff von
Verbrechen,

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verlehung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet.

III.

und von schweren Polizey-
Uebertretungen.

Absichtliche Verlehnungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehört noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen

vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebothen ist, unterlassen wird.

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizey-Uebertretungen gezählt.

VI.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt, und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt wird.

Positive Erklärung:
a) der Verbrechen,
b) der schweren Polizey-Uebertretungen.

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten

Behörden nach den darüber vorhandenen
Vorschriften vorbehalten.

VIII.

Eintheilung
des Strafges-
teges.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in
zwei Theile. Der erste Theil enthält die
Vorschriften über die Verbrechen, und
das Verfahren bey denselben; der zwey-
te die Vorschriften über die schweren Po-
lizey-Uebertretungen, und das dabey
zu beobachtende Verfahren.

Erster Theil.

B d n.

S e r b r e c h e n.

Erster Abschnitt.

Bon
Verbrechen
und
Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeinlich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

- a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet ist;
- b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
- c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berausfung, oder einer

andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderrücklichen Zwang erfolget;

f) wenn ein solcher Irrethum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

§. 3.

Ungegrundete Entschuldigungs-Ursachen. Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit dessenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unfinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die

Uebelthat eingeleitet, vorsehlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder über einen Anteil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

§. 6.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben derselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Zu einem Verbrechen ist nicht nothig, daß Versuch eines Verbrechens. die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Vorsgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 8.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann niemand zur Rede gestellt werden.

Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Hauptartekts des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. 10.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

§. 11.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede Grade der Kerkerstrafe in drey Grade eingetheilet: der erste Kerkerstrafe: a) nach dem Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; Unterschiede der zweyten durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker, bezeichnet.

§. 12.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch eng verwahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafzister mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk, als Wasser zugelassen, und mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine

Erster Grad.

Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 13.

Zweyter Grad. Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, gehähret; in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

§. 14.

Dritter Grad. Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyten Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise gehährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränket, und ihm mit niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe, b) nach der Dauer. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der letzteren ist von sechs Monathen, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wo-

durch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Geseze selbst auszudrücken, nicht zulässt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der Kurzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 16.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Strafverteidigungsorte mit sich bringt. Auch soll in den Strafanstalten Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

§. 17.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

- a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;
- b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;
- c) durch Büttingung mit Stock- oder Ruten-

streichen;

- d) durch Fästen;
- e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 18.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilt, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten

zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schweresten Kerkerstrafe beigefügert werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galerienarbeit verurtheilt werden.

§. 19.

Ausstellung auf
der Schwand-
bühne.

Bei der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Waage, an einem zur Versammlung des Volks geäugmigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedes Mahl eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellt, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar ange deutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Geseze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beigefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 20.

Züchtigung
mit Strei-
chen.

Mit Stockstreichen werden erwachsene Männer personen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtigt. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederhöhlung hängt von der Verurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des

Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Straförtes.

§. 21.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Strafling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drey Mahl, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 22.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beygefügert werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kennliche und unverteilbare Weise eingeschröpfet werde.

§. 23.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren, oder schwäresten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn, oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines in-

I. Theil:

§

ländischen Lycäums, ein mit bey behaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte verommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entziehung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhängt werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verlei-

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt. 15

hung eines solchen Gewerbes zusteht; die Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Wie die Strafverdächtigkeit; so kann auch die Einschätzigkeit, wirkliche Strafe niemand als den Verbrecher der Strafe auf den Verbrecher treffen.

§. 26.

Die Strafe muß genau nach dem Geseze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesez nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorschreibt.

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Geseze bestimmt ist. Noch kann die verhängte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 28.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jedem, auf welches die schärfere Strafe gesetzet ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 29.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eines Verbrechens eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dasfern gegen die schwere Polizey-Uebertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Bächtigung bestimmt ist;

§. 2.

20. I. Theil. Zweytes Hauptstück.

Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese ins besondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden.

§. 30.

Von Verbre-
chen der Unter-
thanen im Aus-
lande.

Über Verbrechen, die ein Unterthan dieser Ländere im Auslande begangen hat, ist bey seiner Be-
tretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes,
wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe
nach diesem Strafgesetze auszumessen.

§. 31.

Von Verbre-
chen der Frem-
den
a) im In-
lande;

Auch über einen Fremden, der in diesen Län-
dern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem
Gesetze das Urtheil zu fällen.

§. 32.

b) im Aus-
lande.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen
begangen, das auf die Verfassung, auf die öffent-
lichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen die-
ses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem
Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 33.

Sich im Aus-
lande. Nr. I.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen
auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so
ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu
nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate,
wo er das Verbrechen begangen hat, über die Aus-
lieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung
verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbre-
cher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen

Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 35.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret.

Recht der
Entschädigung
gegen den Ver-
brecher.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Massstab der Erschwerungs-Umstände. **S**Um Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geslissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

- Besondere Erschwerungs-Umstände sind:
- wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;
 - wenn eben dasselbe Verbrechen mehrere Mahl wiederholt;
 - oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
 - wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;
 - wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erzählung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 39.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person gründe:

- a) aus der Beschaffenheit des Thäters Beziehung haben, sind:
 - a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
 - b) wenn er vor dem Verbrechen eines untafelhaften Wandels gewesen;
 - c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
 - d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefölle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreichen lassen;
 - e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;
 - f) wenn er von drückender Armut sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

- g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
- h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;
- i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
- k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

b) aus der
Beschaffenheit
der That.

- a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
- b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung grösseren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;
- c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommener Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe.

§. 41.

Allgemeine
Vorschrift in
der Beurthei-
lung der Er-
schwerungs-
und Milde-
rungsgründe.

Auf Beschwerungs-Umstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände; und eben so auf Milderungs-Umstände, in so fern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 42.

Beschränkung
des Verschär-
fungsrechtes
überhaupt.

Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 43.

Ins besondere
a) bey Todes-
strafen;

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe statt.

§. 44.

b) bey lebens-
langem Verlust.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Verlust bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen be-

gleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17. zu erkennen.

§. 45.

Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungs-Umstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Geseze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnismäßig nach dem §. 17. verschärft werden.

§. 46.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungs-Umstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Geseze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben. Art 144.

§. 47.

Bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungs-Umständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Geseze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte bestimmt.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzt werden,

zuwendung
der Milde-
rungsgründe:
a) bey der To-
des- und le-
benslangen
Kerkerstrafe.

in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Mil-
derungs- Umstände zusammen treffen, welche mit
Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten
lassen.

§. 49.

Veränderung
der Strafe.

Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach
dem Geseze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte,
auf die schuldlose Familie zurück gesehen, und, so
fern für dieselbe durch die längere Dauer der Stra-
fe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade
entstünde, die Strafdauer abgekürzt werden, je-
doch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züch-
tigung verbunden, folglich die längere Dauer durch
die empfindlichere Strafe ersetzt werde.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bilde des Staates, in den öffentlichen Verkehrungen, oder dem öffentlichen Vertrauen an, oder sie verleihen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten.

§. 51.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt:

- 1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
- 2) Aufstand und Aufruhr.
- 3) Offentliche Gewaltthätigkeit.
- 4) Rückkehr eines Verwiesenen.
- 5) Missbrauch der Amtsgewalt.
- 6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
- 7) Münzverfälschung.
- 8) Religionsstörung.

3o I. Uhl. Schür. Hptst. B. d. verschied. Gattung. ic.

- 9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
 - 10) Mord- und Totschlag.
 - 11) Abtreibung der Leibesfrucht.
 - 12) Weglegung eines Kindes.
 - 13) Verwundung oder andere körperliche Verlebungen.
 - 14) Zweikampf.
 - 15) Brandlegung.
 - 16) Diebstahl und Veruntreuungen.
 - 17) Raub.
 - 18) Betrug.
 - 19) Zweysache Ehe.
 - 20) Verlärmdung.
 - 21) Den Verbrechern geleisteter Verschul.
-

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhē
störenden Handlungen.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: Hochverrathe.

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verlegt.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zugiehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelagt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenem, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Ausspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne Strafe des allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, Hochverrathes. wied die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrath: a) durch Unterlassung der Verhinderung,

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerstem Kerker bestraft werden.

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wosfern nicht aus den Umständen erhelet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Neue.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Neue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Sanguinen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugestehert.

§. 57.

Entzündung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuslößen sucht, woraus

Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgetragen worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestraft werden. Strafe.

§. 60.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bei dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegen gesetzet verordnet ist. Behandlung der Ausspäher.

AchteS Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand.
C. I. N. 2.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

Strafe.

Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obris-

leitlichen Personen oder Wachen in der Widerseßlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt; so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Wenn es bey eisler, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerständigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltssamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Anteil nimmt.

Aufruhr.

§. 67.

Strafe,
a) im Falle des Standrechtes; geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wo von in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

§. 68.

b) außer dem Standrechte. Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahren; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Bon öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitslichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewalttömer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersthet.

öffentliche
Gewaltthätig-
keit:

a) durch ge-
waltsame
Handanlegung
oder gefährli-
che Drohung
gegen obrig-
keitsliche Per-
sonen in Amts-
sachen;

S. A. I. Nr. 2.

§. 71.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung über Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Strafe.

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbeschädigtes Gut; Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hauseleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusehen, ein Versprechen oder Beweismittel abzudrängen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremdes Eigenthums.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 75.

Dritter Fall. Wenn jemand ohne Vor-^{e)} durch Men-
wissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt be-
mächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine
außwärtige Gewalt zu überliefern.

§. 76.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Ker-
ter von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; wel-
cher jedoch, wenn der Gemischtandelte einer Gefahr
am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit
ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre ver-
längert werden kann.

§. 77.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer ei-
nen zu einem Militär-Adrper gehörigen Mann auch ^{Behandlung}
nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist ^{unbefugter}
nach dem Kriegsgeschehe, und durch das Militär-
Gericht zu verurtheilen, und zu bestrafen.

§. 78.

Vierter Fall. Wenn jemand einen Men-
schen, über welchen ihm vermög der Geseze keine
Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen ^{d)} durch uns-
Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen
oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen
Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder
auf was immer für eine Art an dem Gebrauche
seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn
jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ur-
sache der unternommenen Ainhaltung, die Anzeige

davüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geslissenlich unterläßt.

§. 79.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 80.

c) durch Ent-
föhrung.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Wormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht.

§. 81.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr verhängt werden.

§. 82.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, ^{tretzugen der} Pestwache, ^{Pestwachtkräfte} den Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesche Vor- schrift ertheilet.

Zehntes Hauptstück.

Bon der Rückkehr eines Verwiesenem.

§. 83.

Rückkehr ei-
nes Verwiese-
nen.

Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen.

§. 84.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellt, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestraft, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestraft worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln.

Gilstes Hauptstück.

Von dem Missbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, ^{Missbrauch} von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden ^{der Amtsge- walt.} Schaden zuzufügen, was immer für einen Missbrauch macht, begeht durch einen solchen Missbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

§. 86.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen ins besondere ^{Besondere Fälle.}

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Amtse, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden lässt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Parten dem Ge- gentheile in Verfassung der Rechtschriften, oder sonst mit That und That behülflich ist.

§. 87.

Strafe,

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Gröthe der Bosheit und des Schadens kann der selbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88.

Geschenkan-
nahme in Amts-
sachen.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Ge- rechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Ent- scheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es aus- zuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen lässt; ingleichen, wel- cher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amts- geschäfte sich zu einer Parteylichkeit verleiten lässt, soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und ei- nem Jahre bestraft werden. Auch hat er das er- haltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armen- fonds des Ortes, wo er das Verbrechen began- gen hat, zu erlegen.

§. 89.

Verführung
zum Missbrau-
che der Amts-
gewalt.

Wer durch Geschenke eine Obigkeit, oder ei- nen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienstfache, bey einer Dienstbeför- derung, oder überhaupt zur Verleihung der Amts- pflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die

Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht.

§. 90.

Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armen-Fonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

Strafe

§. 91.

Bey großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 92.

I. Nachma- Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Cred-
chung der öff- ditspapiere, die entweder als Münze gelten, (Bank-
fentlichen Cred- cozzette), oder die von einer öffentlichen Casse
ditspapiere. ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Ob-
ligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nach-
macht: es mag ein öffentliches inländisches, oder
ein unter was immer für Benennung ausgefertig-
tes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art
nachgemacht werden; es mag das nachgemachte
Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein
Nachtheil erfolget seyn oder nicht.

§. 93.

Mitschuldige dieses Verbrechens ist, wer die
dieses Verbre- bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wa-
hens. pen nachsicht, Papier, Stämpel, Matrizen, Buch-
stäben, Pressen oder was immer zur Hervorbrin-
gung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich
nur in einem einzelnen Stücke verfertigt, und zum
Vorschub der Nachmachung wissentlich überliefert,
oder auf was immer für eine Art zur Nachma-

hung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier (Strafe: a) der (Bankozettel) wirklich ververtigt worden ist, wird vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

S. A. I. Nr. 3.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat.

S. A. I. Nr. 4.

§. 95.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch Strafe des Versuches. S. A. I. Nr. 5. die Ververtigung nicht ganz ausgeführt worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 96.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist Strafe: b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen. der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonderen bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere, in Ver-

48 I. Thl. Zwölfth. Hptst. B. d. Verfälsch. d. öff. Cred. ic.
ständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Strafe des
Versuches.

Wenn die im §. 97. angeführte Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besondern gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 100.

II. Abänderung
der öffentlichen
Creditspapiere
in eine höhere
Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen in eine höhere echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

§. 101.

Strafe des
Verbrechers.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 102.

Strafe des
Theilnehmers.
§. II. 1. Nr. 6.

Wer im Verständniß mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Bon der Münzverfälschung.

§. 103.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht Münzverfälschung.
derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Um-
laufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, ob schon
Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder
noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Ge-
präge entweder aus echtem Metalle geringhältigere,
oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze
schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen ech-
ten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für
eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach
welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ih-
nen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu
geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung her-
beischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur
Verfälschung mitwirkt.

§. 104.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Ker-
ker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Strafe.

I. Theil:

D

50 I. Thl. Dreyzehnt. Hptst. B. d. Münzverfälsch.

Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellt, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Theilnahme
an der Münz-
verfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung geht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an sich lässt.

§. 106.

Strafe.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionstrübung.

§. 107.

Das Verbrechen der Religionstrübung begeht: Religionstrübung.
a) wer durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religion störet, oder durch entehrnde Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Absalle vom Christenthume zu verleiten, sich anmauet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sectirung zu stiften, sich bestrebet.

§. 108.

Ist durch die Religionstrübung öffentliches Vergerinnis gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey

D 2

52 I. Thl. Dierzehnt. Hptst. V. d. Religionsstörung.
großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf
zehn Jahre bestraft werden.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Para-
graphen erwähnten Umstände mit ein; so ist die Re-
ligionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis
auf ein Jahr zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Bon der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110,

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, ; begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111,

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft.

§. 113.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

Verbrechen
der Unzucht ge-
gen die Natur,

54 I. Thl. Fünfzehnt. Hptst. B. d. Nothzucht ic.

und der Blut-
schande.

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten
in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft
mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrüh-
ren, begangen wird.

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen
und einem Jahre.

§. 115.

Verführung
zur Unzucht
und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner
Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur
Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley, wosfern dadurch eine unschuldige
Person verführt worden.

§. 116.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis
fünf Jahre.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschläge.

§. 117.

Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschluß
se ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß
dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich
des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 118.

Gattungen des Mordes sind:

- 1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;
- 2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.
- 3) Der bestellte Mord, wozu jemand gebunden, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.
- 4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret.

§. 119.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn vollbrachten Strafe des Mordes.

56 I. Theil. Sechzehntes Hauptstück.

etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

§. 120.

Strafe der
entfernten
Theilnahme.
§. A. I. Nr. 7.

Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Mordtheil haben, sollen, bey einem gemeinen Mord mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 121.

Strafe des
Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphen erwähnten Angehörigen versucht worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonder's erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122.

Strafe des
Kindermordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nothigen Beystandes umkommen

lässt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kin-
de geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu ver-
hängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle
der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dasfern aber
das Kind durch absichtliche Unterlassung des nothi-
gen Beystandes umkam, fünf bis zehnjährige schwe-
re Kerkerstrafe Statt.

§. 123.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um
das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse
ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Abs-
icht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Todtschlag.

§. 124.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein
Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt wor-
den, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist;
soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur
Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestra-
fet werden.

Strafe des
räuberischen
Todtschlages.

§. 125.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwe-
rem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber
der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandt-
schaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Ver-
pflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig
Jahren bestraft werden.

Strafe des
gemeinen Todes-
schlages.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten ent-
standenen Schlägerey jemand getötet worden, ist
jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat,
des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur

58 I. Thl. Sechzehnt. Hptst. V. d. Morde u. Todtschl.
durch alle Wunden zusammen verursacht worden,
oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche
Wunde versezt habe; so kann zwar keiner des Todtschlages,
aber alle, welche an den Getöteten Hand
angelegt haben, sollen der schweren Verwundung
schuldig erkannt werden.

§. 127.

Nothwehr.

Derjenige, der jemanden in Anwendung einer
gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen.
Es muss jedoch bewiesen, oder aus den Umständen
der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu
schließen seyn, daß der Thäter sich der nothigen
Verteidigung gebraucht habe, um sein, oder seines
Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu
schützen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tod zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 129.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

60 I. Thl. Siebzehnt. Hptst. V. Abtreib. d. Leibesfr.

wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit gezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, weggelegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 134.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung

Weglegung
eines Kindes

Strafe.

62 I. Thl. Achtzehnt. Hptst. B. Wegleg. ein. Kindes.

dieselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück.

Bon Verwundung und anderer körperlichen Verletzung.

§. 136.

Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

Verbrechen
der Verni-
dung oder kör-
perlichen Ver-
letzung.

§. 137.

Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthärtigkeit, und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

64 I. Thl. Neunzehnt. Hptst. B. Verwundung ic.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphen nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verlebungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlageren geschehenen Todtschlages nach dem §. 126. des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweyklampfe.

§. 140.

Wer jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stelle, begeht das Verbrechen des Zweyklampfes.

§. 141.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestraft werden.

§. 142.

Ist in dem Zweyklampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Ist aus dem Zweyklampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Totschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft, der Leichnam des Getöteten aber, wenn er auf der Stelle tot geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnissstätte

I. Theil.

G

66 I. Thl. Swanz. Hptst. B. d. Zweykampfe.

gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

§. 145.

Strafe der
Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezieget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluss besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beystädte, oder so genannte Secundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses, und des erfolgten Uebe's auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 147.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 148.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede Strafe. zu bemessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und das S. A. I. Nr. 8. durch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getötet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlen Mahlen gelegt; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammensetzung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne

Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Bosheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstände begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöscht worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

g) Hat der Thäter selbst aus Neue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen, und einem Jahre auszumessen.

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigentheins in fremdes Eigenthum, oder Feuer-Brand stießt. Wer durch die, aus was immer für einer

gefahr aussehet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

§. 150.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zu ziehen sucht,

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle, und Veruntreuungen.

§. 151.

Diebstahl. **W**er um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl,

§. 152.

Umfände, wo durch der Diebstahl zur Criminal-Handlung bestimmt wird: Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153.

a) **der höhers Betrag;** Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 154.

b) **die gefährlichere Beschaffenheit der That;** Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen;

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoch, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestohlenen Bedrängnisses verübt worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen:

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden betrügt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

c) an versperrtem Gute;

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

e) an Fischen in Teichen;

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübt worden ist.

§. 155.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

^{a)} die Eigenschaft des gestohlenen Gutes;

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

72 I. Theil. Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

- a) an Feld- und Baumfrüchten;
- b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;
- c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist.

§. 156.

a) die gesamtheitliche Eigenschaft des Diebstahls ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn §. A. I. Nr. 9. der Thäter schon zwey Mahl Diebstahles wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Tagelöhner an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

§. 157.

Strafe des Verbrechens als Diebstahl. Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestraft werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedrückt,

ter Umstand; so ist die Strafe des schweren Ker-
kers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über
drey hundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein
nach seinen Umständen empfindlicher Schade zuge-
füget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwe-
genheit, Gewalt, oder Arglist verübt worden,
oder, hat der Thäter sich das Stehlen zur Ge-
wohnheit gemacht; so soll auf fünf bis zehnjäh-
rigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist ent-
weder in der Ausmessung der Dauer, oder in der
Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen,
als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey
Tag geschehen wäre.

§. 161.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreu-
ung zu behandeln, wodurch jemand ein, vermdge
seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrig-
keitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Besitz
Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält,
oder sich zueignet.

§. 162.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem
Kerker von einem bis fünf Jahren; wenn sie aber
hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und
zwanzig Jahren bestrafet werden.

Die Verun-
treuung wird
zu einem Ver-
brechen:
a) aus der
Beschaffenheit
des Thäters;

74 I. Theil. Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

§. 163.

b) durch den ^{höheren} Ver-
trag. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 165.

^{Theilnehmung am Diebstahl, oder an einer Veruntreuung.} Der Theilnehmung am Diebstahl oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

§. 166.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden seyn; oder

b) übersteigt das zu mehreren Mahlen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des be-

Verderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 167.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hält Strafbarkeit auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, des Diebstahles wegen der thä- als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den gan- tigen Regie- zen aus seiner That entstehenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilneh- mung.

§. 168.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten,

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 170.

Strafe.

Schen eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden. ~

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube jemand dergestalt verwundet, oder verlehet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist jemand durch anhaltende Misshandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestraft werden.

§. 175.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es genau Theilnehmung bet worden, sey es auch von geringem Betrage oder am Raube. Werthe, verkehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 176.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

§. 177.

Umstände,
wo durch der
Betrug zur Cri-
minal-Be-
handlung er-
wählt.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 178.

a) die Beschaf-
fenheit der
That

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

- b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitslichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;
- c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;
- d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht, oder verschüfet;
- e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt, oder verrückt werden;
- f) wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhöhlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 179.

Andere Beträgereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

b) der höhere Betrag.

§. 180.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag der Hauptarten der Beträgereien, welche den höheren Betrage zum Verbrechen werden.

30. I. Theil. Vier und zwanzigstes Hauptstück.

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder echte verschaffet; wer nachgemachte oder verschaffte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verschaffte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfalschern, weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden missbraucht;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Nahmen, Stand, oder Charakter beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet.

§. 181.

Strafe des
Verbrechens
des Betrugs.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von drey hundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 184.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art ^{Betrügereyen;} ^{die als schwere Polizei-Ueber-} schwerer Polizei-Uebertretungen, und nach der ^{handelt wer-} darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vor- ^{den.} kommenden Vorschrift zu behandeln.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

§. 185.

Zweyfache Ehe. Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wifentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 187.

Strafe. Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweynte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 188.

Wer jemanden wegen eines erdichteten Verbre-
thens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche
Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum An-
laße obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur
Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte,
macht sich des Verbrechens der Verleumdung
schuldig.

§. 189.

Die Strafe des Verleumders ist in der Re-
gel schwerer Kerker von einem bis auf fünf
Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu ver-
längern, wenn

a) der Verleumder sich einer besonderen Arg-
list, um die Beschuldigung glaublich zu machen,
bedient;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr
ausgesetzt hat; oder wenn

Strafe.

§ 2

c) der Verleumder ein Dienstbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Bon dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Dass durch Buthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

Vorschub zu Verbrechen.

§. 191.

Erster Fall. Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch sieht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Ker-

Strafe.

86 I. Theil. Sieben u. zwanzigstes Hauptstück.

Wer ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 193.

b) durch Ver-
hehlung.

Zweyter Fall. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 194.

Strafe.

Ein solcher Verhehler, wosfern nicht zugleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monathen, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifs, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, und sein Ehegenosß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

§. 196.

a) durch Höl-
fe zur Entwei-
chung eines
Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert,

oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197.

Wenn der Vorschub von jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Credits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldigt, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphen benannt sind, in der Untersuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 199.

Bieterter Fall. Wenn jemand einen zur Fahne geschworenen Soldaten, oder einen zu dem Militär-Körper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder

d) durch Hütfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

88 I. Thl. Sieben u. zwanz. Hptst. V. d. Verbrech. ic.

seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreisung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbrin-
gung des Ausreißers erschweret wird.

§. 200.

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gul-
den an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch über

S.U.I.Nr. 10. dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem
Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an
die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit län-
ger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der
Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebrocht
worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anord-
nung nichts ändern.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Bon Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Das Verbrechen erlischt

- a) durch den Tod des Verbrechers;
- b) durch die ausgestandene Strafe;
- c) durch Erlassung derselben;
- d) durch Verjährung.

Erlöschungs-
arten der Ver-
brechen.

§. 202.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der nach dem §. 23. unter c) verlorenen freyen Verfügung über das Vermögen.

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich vor Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen,

90 I. Theil. Acht und zwanzigstes Hauptstück.

die großes Aufsehen erwecket haben, dassern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498. vorgeschrieben ist.

§. 204.

b) die Vollendung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22. damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechenschaftsfindigkeit fortsetzt, über das Vergangene von niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgendeine Art geschmähet werden.

§. 205.

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgeschränkt worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 206.

d) die Verjährung;

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Geseze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kers-
terstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Geseze mit ei-
ner Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt
werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen
Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen
zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr
in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Ver-
brechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstat-
zung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet,
und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit
kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 209.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß we-
der Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen
Verbrechens mehr statt haben kann.

Wirkung.

§. 210.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe ver-
hängt ist, schützt keine Verjährung vor der Un-
tersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der
Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeit-

Einschrän-
kung der Erlö-
schungsart
durch Verjäh-
rung.

92. I. Theil. Acht u. zwanzigstes. Hauptstück.

raum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208. angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Zweyter Abschnitt.

Von
dem rechtlichen Verfahren
über
Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211.

In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erklärt werden; sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen.

§. 212.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

§. 213.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit besteht in der Bestandtheile Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbre-

cher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren.

§. 214.

Allgemeine
Wirkung der-
selben.

Edermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, denselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

§. 215.

Die ist a) von
Amts wegen;
b) schleunig,

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeitkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten.

§. 216.

und c) nur
von geprüften
Richtern aus-
zuüben;

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Criminal-Gerichten nur solchen Männern anvertraut werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erklärt worden sind. Der auf solche Art für fähig erklärt wird, soll auch sogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Uebung der Gerichtsbarkeit in Crimin-

Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

§. 217.

Auch sollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdienner anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßiger Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeischaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze ist nicht gestattet.

§. 218.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist.

Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That; S. XI. Nr. II.

§. 219.

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirk dieselbe angetroffen wird.

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

§. 221.

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219. und 220. sind folgende Fälle ausgenommen:

Ausnahmen.

- 1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adelige Person, ein

I. Theil.

8

Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Gymnäsiums eines Verbrechens beschuldigt wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

E.K.I.Mr.12.

2) Wer des Hochverrathes, der Versäufschung der öffentlichen Credits-Papiere, oder der Münzversäufschung beschuldigt wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3) Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militär-Commando übergeben werden.

4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hauseleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehörte, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dagegen also mit solchen Hause- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

§. d. Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbr. 99

5) Wenn ein Criminal - Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsezt, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staates - bezirkes eingehohlet wird, überlassen werden.

6) Wenn jemand von einem Criminal - Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal - Bezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern:

§. 222.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal - Gerichten anvertraut wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen: Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal - Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Criminal - Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminal - Gerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch ins besondere zu bestrafen:

§. 223.

Die Criminal - Gerichte sind dem Appellations - Gerichte als dem Criminal - Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

§. 224.

Macht des
Obergerichtes,
das Verfahren
einem andern,
als dem ordent-
lichen Crimi-
nal-Gerichte
aufzutragen.

S. d. I. Nr. 12.

Dem Ober-Gerichte ist die Macht eingeräu-
met, in besonderen Fällen die Verhandlung, an-
statt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem
andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des
Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu des-
sen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange
der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässig-
keit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen
es erfordern.

§. 225.

Folge der
überschrittenen
Größe der Ge-
richtsbarkeit

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vor-
schrift dieses Gesetzes sich die Gerichtsbarkeit über
jemanden, der eines Verbrechens beschuldigt wird,
anmaßen; so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig,
und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie
weit etwa das, was davon schon in Erfüllung ge-
kommen ist, eine Wirkung haben möge.

Zweytes Hauptstück.

Bon Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntnis erhält.

§. 227.

Jeder Ruf pflanzt sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber. Daher ist das Criminal-Gericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelangt, zur Rede zu stellen, dem Ruf von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Angrunde desselben zu überzeugen.

§. 228.

Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtigt, selbst entweder unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminal-Gericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden.

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188, ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde.

§. 231.

Wirbung einer nahmehaften Anzeige.

Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu führen.
§. 21. Art. II.
u. 15.

Auf welchem Wege nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdeckt; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 233.

Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

§. 234.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellt ist, muß der Vorgang nach der Reihenfolge, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können:

- a) Ob die That ein Verbrechen?
- b) Mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?
- c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;
- d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;
- e) diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich
- f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 235.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes

Von wem sie vorzunehmen?

bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellt seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetraut, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 236.

G.U.I.Nr.11. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzulehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beigezogen werden.

§. 238.

Ore der Erhebung bei Verbrechen, die Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Objekte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist

die Erforschung durch den Augenschein an dem Spuren zu rückschließen. Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.

§. 239.

Daher ist auch gehörig Sorge zu tragen, Vorsicht in daß indessen dem Criminal-Gerichte die Anzeige Erhaltung der Merkmale. von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, soweit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden.

§. 240.

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstskenntnisse erforderlich werden; so ist ein vergleichender Kunstrechtsverstädiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beizuziehen.

§. 241.

Wenn der Kunstrechtsverstädiger schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

§. 242.

Mehrere Ge-
genstände der
Erhebung bey
Verlezung;

Ins besondere muß, wenn eine Person ver-
letzt, verwundet, oder getötet worden, der Be-
körperlichen
Verlezung; schädigte oder Getötete genau besichtigt, die Zahl,
und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie
weit jede Wunde oder Verlezung gefährlich, oder
welche tödtlich sey, bestimmt, das Werkzeug,
womit die Verlezung oder Tötung geschehen, so
viel möglich, angezeigt, auch, ob der Tod noth-
wendig aus der That, oder nur aus Nebenursa-
chen erfolget sey, erklärt, und der Grad der an-
gewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit,
so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen
lassen, angemerkt werden.

§. 243.

bey Verle-
zung des Et-
genthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsa-
me, oder listige Weise an dem Vermögen Scha-
den zugefüget, oder zuzufügen unternommen wor-
den, ist über die eigentliche Beschaffenheit der ge-
brauchten Gewalt, oder List, und der dazu an-
gewandten Mittel, wie auch über den verursach-
ten Schaden genaue Erkundigung einzuhohlen, und
zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von
einem Thäter allein habe ausgeübt werden kön-
nen, oder ob und was für Mithilfe aus den
Umständen erhelle.

§. 244.

Vorsicht bey
vorgefundenen
Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Ver-
brechen verübt worden, von den das Verbrechen
darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder ge-
räubtem Gute, oder von des Thäters an dem

Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habjchaf-
ten bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein
Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben,
und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangs-
schein an denjenigen, der im Besße davon war,
in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 245.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbre-
chens nicht auf einen Augenschein an; so kann die <sup>Art der Er-
hebung spurlos
der Verbrechen.</sup>
Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen
Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin ein-
schlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt
erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248. an-
gedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebe-
ne Art abgehöret werden.

§. 246.

Ueber die entweder durch genommenen Au- <sup>Protokollirung
der Erhebung.</sup>
genschein oder auf andere Art geschehene Erfor-
schung der That ist ein Protokoll zu führen. Den
Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Er-
forschung veranlasset worden. Weiter sollen darin
alle Umstände, welche bey der Erforschung hervor-
gekommen, oder erhoben worden, und zwar, so
viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet
werden, wie sie wirklich auf einander gefolget
sind.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protokolles auf
dasjenige fähret, was nach dem §. 244. in ge-
richtliche Verwahrung genommen worden, muß
das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so

auch die Beschreibung, welche der bengezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248.

Verhöhr der
Zeugen.

Hierndächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protokolliert, oder wegen Abhördung derjenigen, die sich unter einem anderen Criminal-Gerichte befinden, daß Nöthige dahin erlassen werden.

§. 249.

Vorläufige
Wärnung.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegrundeten Verdacht erzege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§. 250.

Allgemeine
Fragen;

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der

Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, um ihn zu stellen.

§. 251.

Bey Vernehmung der Haussleute und übris besondere gen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, öffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesucht werde. Jedes Mahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget.

§. 252.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen:

*vorzüglich in
Rücksicht des
Schadens.*

- a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehet;
- b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;
- c) was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe;
- d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geisteschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen nicht zuverlässig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

§. 254.

Bekätigung
der Zeugen-
Aussagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Betragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden; mit der Erinnerung, daß er sie auch bestwören müsse.

§. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzt, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden.

§. 256.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, durch Eid,
S. u. L. Nr. 1. J. daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht.

§. 257.

Das auf solche Art vollendete Protokoll soll und Unterfe-
tigung des
Protokolls. den Besuchern der gepflogenen Thaterebung nach seinem ganzen Inhalte nochmahls vorgelesen, im Falle sie dabei etwas zu bemerken hätten, solches ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beygesetzt, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden.

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforschung ei-
ner bestimmten Person. **N**iemand kann um eines Verbrechens willen zur rechtlichen Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

§. 259.

Begriff einer rechtlichen An-
zeigung. **R**echtlische Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteiischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Quellen recht- licher Anzei- **W**ie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorhun, wenn diese Umstände so beschaffen

find, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammen hängen.

§. 261.

Se nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen ins besondere gegen denjenigen, der

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung derselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorstellung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten gesucht hat;

I. Theil.

H

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellt, oder angeschafft hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauch, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammen treffen, begangen hat;

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau trifft.

§. 263.

besondere, Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht bei Verbrechen aus Gewinnsucht; ist, sind rechtliche Anzeigungen ins besondere:

a) wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Gerät, dessen rechtmäßiger

Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht ver-
einigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe
anbieten.

§. 264.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Anse- <sup>bey dem Kindes-
hung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung</sup>
zung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung
folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden
gähn Veränderung am Leibe, das Kind nicht er-
scheint, und bey einer durch diese Merkmale ver-
anlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor
Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

§. 265.

Das Angeben eines das Verbrechen geste- <sup>Wenn die Miss-
henden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere Anzeige eines</sup>
rechtliche Anzeigung, wenn solches, ohne daß ihm
auf eine bestimmte Person gedeutet worden, frey-
willig geschieht, und mit Umständen begleitet ist,
die bey der weiteren Nachforschung wahr befun-
den worden.

§. 266.

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine <sup>einer anderen
bekannten;</sup>
schriftliche, worin sich der Anzeiger genennt, eine
rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden soll;
so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter
Beziehung haben, begleitet seyn.

§. 267.

Auf eine nahmenlose, oder von einem Unbe- <sup>oder unbes-
kannten Pers-
son eine rech-
liche Anzei-
gung sey</sup>
kannten, der nicht auffindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen niemanden
verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen
Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich

eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, Kraft dieser Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter untersucht werden.

§. 268.

Unterstützende
Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäußerte Furcht; rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicherer Ausdeutung unterworffene Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

§. 269.

Entferntere
Anzeigungen
und ihre Kraft.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigungzureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützt, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

§. 270.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übelm Ruf ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

§. 271.

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzt werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehrt werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vergeschrieben ist.

§. 272.

Führen die eingehohnten Erkundigungen gründeten Verdacht herbei, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmale dieser Art anzutreffen seyn dürfen; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behaltnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behuthsamkeit, und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestört werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung

der darauf zielen den Amtspflichten unvermeidlich ist.

§. 273.

durch Erfor-
schung der Ge-
gen Gründe.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforscht werden. Sofern also gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabei aber der Ungrund des Verdachtet entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelaßt werden.

§. 274.

Gewissenskraft
der Zeugen-
Ausgabe.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sei es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt.

§. 275.

Mitwirkung
der politischen
Obrigkeit zur
Entdeckung der
Verbrecher.

Wo die Entlegenheit des Criminal - Gerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

§. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

§. 277.

In solchen Fällen, und überhaupt, so bald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

§. 278.

Keinem Criminal-Gerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzuführen, oder zu wiederholen, um

Widerrechtliche Mittel zur Bestrafung der Beauftragung.

auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschehe, oder erfolgte, wäre das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der ent-
kräftet in Be-
schuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammensluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforschung veranlassen, bey dieser aber sich nicht bestätigt haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werden.

§. 280.

Gestaltung des
vorlängigen
Beweises der
Schuldlosig-
keit.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzt werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtigt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Criminal-Gericht ist in

einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das amtliche Zeugniß zu ertheilen.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 281.

Grund zur Verhaftung. **Wer** in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldigt worden ist, soll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden.

§. 282.

Wem die Verhaftung obliegt? Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellt wird, handfest zu machen, und entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben.

§. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ih-

rem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, cder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlaße, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden ist, nachseze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sogleich dem Criminal-Gerichte überliefere.

§. 284.

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit ^{a) bey} _{der Verhaftung;} aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglichlicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelligt werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersezt, oder zu entfliehen versucht.

§. 285.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem ^{b) gleich nach} _{der Verhaftung.} Criminal-Gerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellt worden, hat dasselbe

a) den Anlaß der Verhaftung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

b) eine genaue Beschreibung der äußerer Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bei sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleibe, ^{hen können.}

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

§. 288.

Bestellung
des Gerichtes
zum summarischen Verhöre. Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer bezuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Echtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.

§. 289.

Eröffnung des
Verhöres. Das Verhöre ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Dass er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; dass lügenhafte Vorstiegungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

§. 290.

Sodann ist er über seinen Vornahmen, seinen Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Eltern, ob er verheilicht sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein Wahl im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermähligen Anhaltung zu befragen.

§. 291.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widersprüchige Be- tragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache ge- reichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

§. 292.

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; insondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der

geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey.

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlaß, Entschluß, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 295.

oder anderer Verbrechen; Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekennnis solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

§. 296.

d) beim Verdachte von Mischuldigen. Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürfen, so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 297.

Protokollirung des Verhöres. Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörteten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

§. 298.

Dem Verhörteten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebräucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne,

in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörtten bey behalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörtten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

§. 299.

Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Ver- Form des Pro-
hörtten unterschrieben, oder wenn der Verhöhte des tokolles.
Schreibens nicht kündig ist, von ihm ein Handzei-
chen darunter gesetzt, am Ende des Protokolles
aber diese von dem Verhörtten geschehene Unter-
schrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre bey-
wohnenden Gerichtsbeamten und Beysizern mit ih-
rer Unterschrift bestätigt werden.

§. 300.

Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die
Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolg-
ten Antworten, und also in eine Erörterung, ob
die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen
übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem
Verhörtten keine Antwort an die Hand gegeben,
und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung
oder Verheißung, oder was sonst immer für ein,
obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet wer-
den, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewe-
gen, als wozu er selbst freiwillig sich versteht.

Allgemeine
Vorschrift über
das Vertragen
des Richters
bey dem summa-
rischen Ver-
höre.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhöhr zu stehen?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhöhr nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht übersenden. In diesem Falle hat das Criminal-Gericht dem Einzelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusehen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §§. 298 und 299. erwähnten Formlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhöhr anzuseigen seyn?

Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civil-Behörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Criminal-Gericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221. an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhörl aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304.

Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhörl sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde.

§. 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldigt ist; hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Richter von dem Vorfalle gegeben werde.

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freiem Fuße zu verhören seyn? Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen trifft, welches nach dem Geseze höchstens eine einfache Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbekanntem Ruf ist; und

C.U.I.Nr. 16. c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschont, und das Verfahren mit ihm auf freiem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte angegeben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzugeben, noch sich verborgen zu halten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

§. 307.

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein; so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn.

§. 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, - und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

S 2

§. 309.

u) zur noch wendigen Vorsicht gegen die Entweichung; Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

- a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.
- b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.
- c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder so genannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängeschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Deffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden können; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Seiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Eisen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Deffnung zur Heizung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Brütsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eisern in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Brütsche angeschlossen; oder stets in Eisen an den Fußen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angeketet werden soll, ist von dem Criminal-Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzugeordnen. Das-

selbe hat dabei zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Geseze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhaftet gewesen, oder, die zu entweichen versucht haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Criminal-Gericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

§. 311.

Findet das Criminal-Gericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Vertragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerkt wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsge schäfte nicht heilige Art in Un-

terredung oder Einverständnisse stehen; oder wenn man entdeckt, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfluchtung unternommen hat.

§. 312.

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hilfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

d) über die
Gestaltung der
mit der Vor-
sicht verein-
barlichen Be-
quemlichkeiten;

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zugelassen;

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Händen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hilfe, oder seinem Verdienste zufliest, unmittelbar dem Criminal - Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 313.

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphen erwähnten Zuflüssen; so ist das

e) über den
Unterhalt des
Verhafteten;

Criminal - Gericht ihn mit Wasser und Brot, und

täglich einer warmen Speise zu versorgen schuldig.

§. 314.

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hilfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem

f) Kleidung;

§. 312. bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht

beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestellt werde.

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

§. 316.

<sup>a) Fager
Partie;</sup> Ist der Verhaftete nicht mit einem elgenen Bettl versehen, deffen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder so genannte Kohe gegeben werden.

§. 317.

<sup>b) Beschäf-
tigung;</sup> Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhaftete vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverlehung gebe.

§. 318.

Tobak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschaffet werden.

§. 319.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit ver- ^{i) Kranken-} fällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Ent- ^{ii) Pflege;} bindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeigeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabei die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu sehn.

§. 320.

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten ^{ii) bei Tod-} für todesgefährlich; so wäre diesem zur geist- ^{desgefahr;} lichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seel- forger zuzulassen.

§. 321.

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten ^{i) Unterred-} kommen, und sich mit ihm besprechen, es sei ^{dung mit} Fremden; denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminat-gerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jemana-

den geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

§. 322.

m) über das
Amt des Ge-
fangenwär-
ters;

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenewärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt.

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn über diesel anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenewärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebraucht werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertigt worden, mit seinem Nahmen bezeichnet hat.

§. 324.

Der Gefangenewärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Türen, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Ent-

deckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesetzt werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behuthsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

a) bei der
Widerspenstig-
keit des Gefan-
genen;

Würde er sich unanständig, oder widerspenstig verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bei Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhängt werden.

§. 330.

b) bei ver-
frochter Ent-
weichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versucht; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmale in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphen bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Daben ist zugleich die zweckmäßige An-

stalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeugt werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungssacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

- a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebraucht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlentreihe zu übertragen;
- b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebraucht worden;
- c) der Mahnen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
- d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;
- e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft hauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entstiehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 333.

q) über die Untersuchung der Gefängnis-

Das Criminal-Gericht hat mit Beziehung eines beeidigten Beysichters in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen; dabei, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn begründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestraft werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysichter zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe.

§. 334.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverlässigkeit darüber geurtheilet werden kann.

§. 335.

Das Criminal-Gericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbeizuschaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeigt waren.

§. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewissheit gebracht ist, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeischaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 337.

Verteidigung
des Untersuch-
ten.

Da die Verteidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Verteidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292. bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzt werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Verteidigung dienlich erachtet.

§. 338.

Erneure Zweck
der Unter-
suchung.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist:

- a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;
- b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen.

Auch hierauf also erstrecket sich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336. auferlegte Pflicht.

§. 339.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu beförtern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget haben.

Nachricht über die Beförderung der Untersuchung, ins besondere: a) den Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

§. 340.

Auch dann soll das Criminal-Gericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

§. 341.

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennt, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 34.

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung

c) bei dem bloßen Angriff ohne mehrere Verbrechen;

L. Theil.

§

auf Kleinere Verbrechen nicht verüdgert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabei entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 343.

e) *bey Mit-schuldigen;* Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithilfe habe verübt werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rottie gewesen, mit allem Ernst gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebbracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführt werden müste.

§. 344.

f) *bey wichtigen Verbrechen;* Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers veröpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschluß der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 345.

Verpflichtung. Das Criminal-Gericht ist in allen, was innerhalb der Behörden zu seinem Verfahren gehört, berechtigt, mit

jeder politischen, oder Justiz- Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Criminal-Gerichten hälftliche Hand zu biethen, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal-Gericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die faumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 346.

Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332. in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Criminal-Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Gefäste vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitsaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ord-

148 I. Zhl. Sechst. Hptst. B. d. ordentl. Unters. ic.

kung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

§. 347.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldigt, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freiem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstüd.

Bon dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, ^{des ordentlichen Verhöres} in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungestüm, und auf gleiche Art in das Klare gesetzt werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

§. 349.

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen,

Ob neß dem summarischen Verhöre im- mer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse?

und im ersten Falle der Schuldlose gegen Anklage, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzt; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bei dem Abschluß des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeintlichen Entschuldigung angewiesen werden.

§. 350.

Ist die Sache durch das summarische Verhöre nicht erschöpft, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291. erwähnte Weise vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, ungenaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholtte Erkundigung sie nicht durchaus bestätigt; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verschlochten sei; so muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres. Um dieses Verhöre einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegebenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabei wohl überlegen, wie die Wahr-

heit auf die zweckmäigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsehen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

§. 352.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290. vorgeschrieben worden. Ihre Wiederhöhlung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergegangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhöhr außer Zweifel gesetzt sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellt werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dasfern er zum Läugnen Zuflucht nehme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasst, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden können.

§. 353.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaftigen Eigenschaften der besonderen Fragen.

ten Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

- a) daß jeder Fragepunkt an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehörte, nichts Urmüdes, Unschickliches eingemengt werde;
- b) daß die Fragen zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungsursache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfsleistung vollständig erschöpfen;
- c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasst sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne;
- d) daß eine Frage aus der andern fließe, wie sich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen;
- e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten;
- f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke

eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Lügen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitzschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsäzen, welche in den §§. 335 und 336. vorgeschrieben sind, müssen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung, und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht sezen, und beweisen kann; und nach dem §. 338. gehobret

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

§. 354.

Das ordentliche Verhöre ist in Beysehr eben ^{Bestellung} der Personen vorzunehmen, welche nach dem ^{des Gerichtes} §. 288. dem summarischen Verhöre beygewohnet ^{zum ordentl.} ^{dem Verhöre.}

haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Befürger verändert werden.

§. 355.

Beförderung
des Verhöres.

Das Criminal-Gericht soll das Verhörs, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem Protokolle getreu aufgeführt werden. Dagegen steht dem Criminal-Gerichte frei, daß Verhörs an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesehnet werden, wenn der Befragte in aufrichtigen Bekennnisse des Verbrechens, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähre Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 356.

Vorsicht
beim Verhör,
wenn der Be-
schuldigte eine
fremde Spra-
che redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, bengezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kundiger Befürger gewählt werden. Der Dolmetscher muß vorläufig

einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau, und getreu übersehen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kundiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kundige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 357.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzugeben, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 358.

Das Verhörs soll mit Gelassenheit und Unstädigkeit aufgenommen werden.

Aufge keine
Vorschrift über
die Aufsicht
mung.

und Proto-
kollirung des
Verhöres.

§. 359.

Ueber das Verhöre ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhöre in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerkt werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356. ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung, oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298. vorgeschrieben wird.

§. 361.

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu überreilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederhören. Diese Wiederhöhlung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholt obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhördten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu befinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzu merken.

Besonders
Vorschriften
a) zur Gestalt-
ung der dem
Untersuchten
nöthigen Be-
sonnenheit;

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbelklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernst in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an den Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 363.

b) im Falle einer ~~feindlichen~~ Sinnenverwirrung; Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten: dann aber, nach wiederhohler Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, und bis auf dreißig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

§. 364.

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gesetzten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernst ^{c)} oder ^{derpauzig} Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werdea. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphen bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.

§. 365.

Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fästen, hat auch dann Statt, wenn der Verhörende während des Verhöres sich bockhaft auf eine ungestüm' und beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eipes offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fästen in einer Woche sich erstrecken.

§. 366.

Jede, nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protocolle genau angemerkt werden.

§. 367.

a) über die
durch die Ant-
worten veran-
laßten Fragen.

An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefaßt, in die Reihe gebracht, und an den Verhöreten gestellt werden.

§. 368.

Widerrechtli-
che Mittel zur
Erforschung.

Niemahls darf eine Vorspiegung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhöreten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörende bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst

gemeinschädliche Peute bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachzuspüren zu können.

§. 370.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen gehæftet; beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Unwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhördten selbst; ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. 299: vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach ^{Wann das} Verhöre abzuden ^{abzu-} §§. 335. und 336: zu erforschen obliegt; erschöpft, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhöre geschlossen werden.

§. 372.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhördten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe; ^{Bedenkzeit} vor dem letzten Verhöre, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung; oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll

getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Hef-
tung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichtien
zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden.
Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten,
wenn nach dem §. 349. das Verfahren über das
summarische Verhör, und das von dem Beschuldig-
ten darin abgelegte Bekennniß geschlossen wird.

§. 373.

**Nemliches
Bensag über
die Leibes- und
Gemüthsbe-
schaffenheit des
Untersuchten.**

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminal-
Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm
während der Untersuchung über die Körperliche und
fittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet
worden, so weit solches einen Einfluß auf die
Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben
mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und
Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch
eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Be-
schreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften
und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten
zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äusseren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehört werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwartet lässt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, sofern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuholen.

§ 2

§. 375.

**Verbindliche
Zeit zur Er-
scheinung.** Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellt, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 356. und 357. zu halten.

§. 376.

**Welche Per-
sonen von der
Zeugenswäh-
tung auf aus-
geschlossen
sind.** Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande sind.

§. 377.

**Ob des Be-
schuldigten Verwandte in auf- und
absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwi-
sterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind,
sein Chegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade
verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen,
hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar,
um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen,
vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zuste-
hende Freiheit, sich der Aussage entschlagen zu
können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinne-
rung muß in dem Protokolle angemerkt werden.
Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich**

nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

§. 378.

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersucht, ihm hierzu die Fragen beige schlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Siche des Criminal-Gerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphen erwähnte Art anzugehen.

Non welchem
Gerichte die
Zeugen zu ver-
hören?

§. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung notthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

§. 381.

Gegenstellung der Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben.

Art des Zeugenverhörs.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. 249, 250, 251, 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359, und 370. angeordnet wird.

§. 382.

Den während des Untersuchungs-Processes abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. 254. und 256. vorgeschrieben ist.

§. 384.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden: Welche Personen nicht beeidet werden können.

- a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehört werden;
- b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind;
- c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;
- d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben;
- e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;
- f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

§. 385.

Über Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Amtmännern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Diensttid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstreverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet ist. Welche Zeugnisse von der eidlichen Bekräftigung freit sind.

§. 386.

Vorsicht in Geschieht die Abhördung auf ein Ersuchschreiben
Aufbewahrung des Originals ben; so soll das hierum ersuchte Criminal - Gericht,
des Zeugenver- oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-
höres. Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber
dem Criminal - Gerichte, so das Ersuchschreiben er-
lassen hat, ungesäumt zuschicken.

Neuntes Hauptstück.

Bon der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellt werden.

§. 388.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

§. 389.

Bei welchem
Criminal-Ger-
ichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Criminal-Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Criminal-Gerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Vorbereitung
zur Gegenstel-
lung.

Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne.

§. 392.

Behe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ernähren, daß er vom Läugnen absthe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet

werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen, fähig sind.

§. 393.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, so fern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht unhig, ihn seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu sezen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegrundete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzuführen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 394.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs- Protokollirung, Protokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile ^{Grund des} ^{rechtlichen Ur-} schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen ^{theiles.} Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 397.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann ^{Rechtlicher} ^{Beweis der} für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ^{Schuldlosig-} ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen ent- ^{keit.} kräftet sind.

§. 398.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ^{Rechtliche} ^{Beweisarten} ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden ^{der Schuld:} Verbrechens. ^{I. das Geständniß.}

§. 399.

Das Geständniß muß aber folgende Eigen- ^{Erfordernisse} ^{eines rechtli-} schaften haben: ^{chen Geständ-} ^{nisses.}

a) daß der Beschuldigte dasselbe in dem Ver- ^{S. II. Nr. 17.} hore bey dem Criminal-Gerichte abgelegt, oder doch bestätigt habe;

- b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;
- c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Aeußärücke oder Geberden gestanden habe;
- d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;
- e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinstimme.

§. 400.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätigt wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständniße eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheifung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in,

einem Zustande abgelegt, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gesetzt war, und das Geständniß dabei solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zu treffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wosfern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 402.

Der Beweis aus dem Geständniße wird durch darauf gefolgtes Läugnen, oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 403.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

II. die Zeugenaussage.

a) sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewalt, thätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;

Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

b) sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

- c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlussfolgerungen beruhen;
- d) sie muß beschworen seyn;
- e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äufern, welche nach unparteiischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;
- f) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

§. 404.

In wie fern
die Zeugens-
chaft Eines
Zeugen einen
rechtlichen Be-
weis mache?
S. A. I. Nr. 18.
u. 19.

Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist

- a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.
- b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefallen ist, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genügthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen genug.

§. 405.

Was von dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerkt wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen criminal gerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385., andern Zeugnissen gleich zu achten.

§. 406.

Öffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385. erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugniß Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verschlosseneyt sollte.

§. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstrevidenzen erforderlich wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

§. 409.

Erfordernisse
der Ueberweisung
durch Zeu-
gengesagte.
§. II. Nr. 19.

Zur Ueberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403. vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigt haben; ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken vorkommt.

§. 410.

In wie fern
die Ueberweisung
durch die
Aussage der
Mitschuldigen
rechtlich sei?

Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wenn zwey Mitschuldige einhellig wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich

darum zu befragen sind, bekräftigt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

a) mit den Erfordernissen des §. 403. a, b, c, e, f. begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellt worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätigt seyn; daß solcher-
gestalt es dem unparteiischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

§. 411.

Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wenn neben den beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 403. und 409. begleiteten Aussage Eines Zeugen, die nach dem §. 410. mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 412.

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammen-treffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse miteinander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den be-

III. Beweis
aus dem Zusam-
mentreffen
der Umstände.

stimmen Umständen begleitet gewesen seyn. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muss sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlaß, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Todtung oder eine andere körperliche Verlezung beziehen, muss aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getöteten oder Verlebten gehet; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verlezung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verlezung aus Habsucht, zur Erreichung eigenmüthiger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zu treffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Dass die Entleibung oder Verlezung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitz damahls nur der Beschuldigte gewesen.

b) Dass der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübt wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Dass er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Dass er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Dass er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getötete, oder Verlegte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesessen worden.

f) Dass Merkmale des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdeckt worden.

g) Dass etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getötete oder Verlegte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich

bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehnen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungswege auszuweisen vermagend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zu treffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurück gelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der

That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübt worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verlehung gemeldet worden.

§. 413.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingeschlichen, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe.

Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen müste. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsahes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

§. 414.

Eröffnung der
Klausur
S. II. Nr. 19.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Gilfes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Über jede Untersuchung, wodurch jemand um ^{Wann der} Fall eines Cris- eines Verbrechens willen zur Verantwortung ge- minal-Urthei- zogen worden, muß nach dem Abschluße derselben ^{les eintrete?} ein Urtheil ergehen.

§. 416.

Das Criminal-Gericht, welchem das Ver- ^{Von welchem} Gerichte es ge- fahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, fällt werden? hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen.

§. 417.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem ^{Ordentliche} Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung ge- ^{Befestigung des} Gerichtes. fällt werden.

§. 418.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes S. II. Nr. 20. wird die Versammlung wenigstens von drey Män- nern, welche von dem Obergerichte in Criminal- Sachen für fähig erklärt sind, und von zwey beeidigten Beysikern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert.

§. 419.

Jedem Criminal-Gerichte, bey dem eine solche Beschuldung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungssachen in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphen zusammen gesetztes Gericht der Provinz einzufinden, damit daselbst das Urtheil im Rahmen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde.

§. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden.

§. 421.

Zeitpunkt, die Berathschlagung vorzunehmen.
Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreißig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktag, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

§. 423.

Bei der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346. erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben, sich in Stand gesetzt finden. Zeigt sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung derselben unverzüglich einzuleiten.

§. 424.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkür, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhängt, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzt werde.

§. 425.

Art der Um-
sinnung und
Entscheidung.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten fällt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiedehohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 426.

Inhalt des
Urtheiles über-
haupt.

In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden:

I. Der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist.

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt wird, und die Bestimmung, ob sie nur versucht worden, oder, ob sie eine

Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermassen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden.

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles.

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmt, oder vorbehalten;

c) der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

§. 427.

Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereinigt, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Be-

Bedingung
und Inhalt
a) der Los-
sprechung;

brechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

§. 428.

b) der Auf-
hebung der Un-
tersuchung;

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeigt, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt.

§. 429.

c) der Ver-
urtheilung;

Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verhärftungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 430.

ins beson-
dere bey der
Todesstrafe.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur mahls ergeben, wenn das von dem Geseze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erhebli-

hen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mischuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden.

§. 431.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit §. II. Nr. 21. des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208. enthaltenen Bedingungen eingetreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 432.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgesetzte Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

§. 433.

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nähmlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Missbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditepapiere, gen ist: hen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulesen.

a) wegen der Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todt-Wichtigkeit des Verbrechens; schlag, Zwenkampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 434.

S. II. Nr. 22. Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b, und d: des §. 178. enthaltenen Umständen verübt worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

§. 435.

b) wegen der Beweisart, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe. Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden:

- a) wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet;
- b) wenn die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt;
- c) wenn auf Aussstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung; oder
- d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphen bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtschein sorgfältig aufzubewahren.

Form der Vorlegung.

§. 437.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besitzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlussfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten.

§. 438.

Das Obergericht hat dabei zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gesetze entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der

I. Theil.

¶

Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufällig
gen Gebrechen
der Untersu-
bung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des
Obergerichtes
in Abänderung
des ersten Ur-
theiles.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren aufgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert,

aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmt werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Missbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefassten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

- a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;
- b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes ausfällt;
- c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;
- d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist:

- a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;
- b) S. A. I. Nr. 12 u. 23.

§. 444.

Fälle, in
welchen das
Urtheil dem
Landesfürsten
vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Ge-
setze die Todesstrafe verhängt werden muß, hat
die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Ur-
theil mit allen Acten, und mit Ausführung der
Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe
streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Bo-
gnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fort dauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

Zeitpunkt der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

Ausnahmen,
a) wegen der Gemüths-,
oder körperli-
chen Beschaf-
fenheit des Verurtheilten.

§. 446.

Auch damals muß die Kundmachung und b) wegen des Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, Standes.
wenn der Verurtheilte

- a) ein Adeliger,
- b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion,
- c) ein Mitglied der Landesstände,
- d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums ist.

In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dies durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzufinden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Personen die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landessstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreißig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

§. 447.

Vorsicht, bey Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen der Aburtheilung eines öffentlichen Be- Bedienung; so muß das Urtheil, es mag wie amten. immer aussfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden.

§. 448.

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306. sich ohnehin auf freiem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzt, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändigt werden.

§. 449.

Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktag Vormittags vor das Criminal-Gericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

§. 450.

Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktag, an welchem es flüglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurteilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführt, und aus den Untersuchungssachen ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichts-

schreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatz eingescharrel, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumt werden.

§. 451.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ableseung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen.

b) bey der
Kerkerstrafe
über fünf Jah-
re;

S. V. I. Nr. 24

§. 452.

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf ^{c)} bey der Jahre bestimmt wird, sind dem Verurtheilten ^{fürzere Dauer} der Kerker am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause ^{der Kerker-} Strafe; anzukündigen.

§. 453.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des ^{d)} bey der Verurtheilten angehängt ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch ^{Verschärfung} die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines ^{durch die Lan-} Verbrechens schuldig machen würde, und was für ^{desverweisung.} eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erklärt werden.

§. 454.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straf-fälligen Kenntniß erhalte.

§. 455.

Überzeugt sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle

vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 456.

Zeitpunkt der
Vollstreckung
der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärft, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellt, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtigt werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 457.

Strafart bey
kürzerer Dauer
der Kerker-
strafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monathen im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

§. 458.

1. hen längere
Fäuer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monathliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmt:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafhort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhouse der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Proces ist verhandelt worden.

§. 459.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafhort muss durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Ermittlungsgerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphen abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der in dem §. 454. vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458.

bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

§. 460.

Obliegenheit
des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Ausfahrt zur Fortschaffung in den Strafhort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmt werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafhort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen zu sezen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermaßen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafhort abgeliefert werden; dabei kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten,

wegen eines unabestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Straflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreißig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

§. 461.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, der Verurtheilten so lange ^{Vorsicht vor, und bei der Ablieferung an das Kreisamt;} bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicherer Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Recurz, das ist, das Ansuchen um Hülfe Recurs Statt bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt:

- a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;
- b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Losprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdaur, oder sonst verschärft worden ist. Der Grund des Recurzes kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Geseze nicht so strong verurtheilet werden

föllen. Wider Urtheile, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminal-gerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verschärft worden, kann kein Recurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in seinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil bestätigt, gemildert, verschärft, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgedeckt werde.

§. 463.

Den Recurs können ergreifen:

Ber. recurrir-
ten dürfen:

- a) der Verurteilte selbst,
- b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie,
- c) dessen Ehegenoß,
- d) dessen Wormund,
- e) die Obrigkeit für ihren Unterthan.

Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Mahnen angebracht werde, soll der Recurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

§. 464.

Rechtliche
Mittel zur
Ausführung
des Recurses.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehrn. Damit aber die zum Recurs berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpfsten Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462. b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Beweggründe beylegen.

§. 465.

Der Recurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzt wird, angemeldet, und die Recurs-schrift längstens binnen acht Tagen bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geschehen überreicht werden; sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger

Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Recurs-schrift binnen acht Tagen bey Verantwortung, und Strafe zu überreichen. Nur in besonders ver-wickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewil-ligt werden.

§. 466.

Das Criminal-Gericht hat den Recurs so-gleich, als die Schrift überreicht worden, oder ^{dieselben an} das Obergericht verlaysener Frist die protokolirte Anmeldung ^{richt.} des Recurses, nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzu-halten.

§. 467.

Das Obergericht hat den Recurs sämmt den ^{Erledigung.} Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Geseze gemäß ist; so wird der Recurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfah-ren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Geseze gemildert. Niemahls aber darf bey Gelegenheit eines Recurses das Urtheil auf

I. Theil.

D

eine strengere Behandlung des Recurrenten abgeändert werden.

§. 468.

Behandlung
des Recurses
gegen ein Ur-
theil des Ober-
gerichtes.

Ist der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Recurse gegen das criminal = gerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist
des Recurses
in die Straf-
zeit einzurech-
nen?

Wenn der Recurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 470.

Nachricht der
bereits in Voll-
zug gesetzten
Reklerstrafe.

Außer dem Wege des Recurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, daferr sie damahls bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene

Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergungen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilligt werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnahme der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 471.

Gäle der Wiederauf-
nehmung: **W**enn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise 1. nach Auf-
hebung der Un-
tersuchung aus hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des Mangel recht-
licher Beweise, ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Ver-
jährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 472.

Gedingungen. **V**or einer wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzt seyn:

- a) Dass die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehabt haben aufgeklärt werden können;
- b) dass sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drei Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gesänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon, so kann derselbe, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht ein Mahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wieder ihn vorgenommen werden.

§. 474.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erklärt worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Losssprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.

II. nach der
Losssprechung.

§. 475.

III. wegen
neu hervor-
kommender
Erschwerungs-
Umstände.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472. angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Geseze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Geseze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden ist.

§. 476.

IV. wegen ei-
nes zur Zeit
der Aburthei-
lung unbekannte
gebliebenen
Verbrechens
von eben der-
selben Gatt-
ung:

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im §. 472. erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vor kommende Wiederhöhlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesez insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhängt, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhöhlung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederhöhlung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur

so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

§. 477.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, ^{oder} von einer andern Gattung, als das, worüber das andern Gattung;

vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefällt worden, nach dem §. 475. neue Umstände von einer solchen Art entdeckt werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen gehdret; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden; wosfern

a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesehe wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich ziege; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslängen Kerkers gesetzt, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkersstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersehen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

§. 478.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten ^{wenigstens} neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung der Untersu-

hung der Mit- von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten schuldigen. Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 479.

VI. Zum Beweise der Schuldlosig- keit eines Ver- urtheilten.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann für ihn, kann die Wiederaufnahme der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie begründete Hoffnung zei- gen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu sezen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Straförtes anzugeben; dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vor kommenden Umstände genau erwägen, wenn sie ge- gründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vorneh- men soll.

§. 480.

Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeigt, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn er sich auf freiem Fuße befindet, und um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Criminal-Gerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach dem §. 477. wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

§. 481.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Ueber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vor-

handenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet; und wäre nach dem Gesege die Todesstrafe verwirkt, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 482.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgelebt, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht werden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

§. 483.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Öffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

ihm bekannt, gestört, und entweder von der Rückkehr abgeschreckt, oder zur Flucht gereizet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforscht, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeit, in deren Bezirke der Thäter sich eisinden durfte, die Anhaltung veranlaßet werden.

§. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: Seigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgesetzte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeit, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesamt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 485.

b) Durch Gedächtnis Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmälen,

§. d. Verfahren wider Abwesende u. Flüchtige. 221

und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

§. 486.

Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertigt werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

§. 487.

In dem Steckbriese muss die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeitene seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 488.

Das Criminal-Gericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst

alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie jedermann, besonders aber jeder Haushalter aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

§. 489.

c) Beschrei-
bung und
Kundmachung
des Gegenstan-
des des Verbre-
chens.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen jedermann's Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 490.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der Bedingungen des Criminal - Verfahrens wider einen Abwesenden. des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen beforgen lässt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

§. 491.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminal - Gericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vornahme, Zunahme, und Stand des Verurtheilten auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminal - Gericht zu stellen habe.

zweytes
Edict.

§. 492.

Erscheint der Vorgerufene binnen der ange-
sehnen Frist nicht; so wird die Vorrufung ver-
mittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet. Die-
ses Edict soll nebst dem Nahmen und Stande des
Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Ver-
brechen mit den wesentlichen Umständen, die auf
die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und
zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorger-
ufene sich binnen sechzig Tagen vor das Crimi-
nal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des
angeschuldigten Verbrechens geständig würde ge-
achtet werden.

§. 493.

Art der Ver-
breitung der
Edicte.

Das eine, und andere Vorrufungs- Edict
muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen
worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte sei-
nen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der
Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bey al-
len übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche
Art angeschlagen, und während der Frist des
Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht an-
gehalten worden, wenigstens ein Mahl in jedem
Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo
die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch
ist eine Abschrift davon an das Obergericht ein-
zusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fäl-
len, wobei an Haftwerbung des Thäters viel
gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den
Zeitungsbüchern der übrigen Provinzen, oder auch

in fremden Ländern das Nöthige veranlofft werde.

§. 494.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweyte ^{im Falle der Stellung.} Verfahren ^{im Falle der Stellung.} Vorrufung; so ist der allge neinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Steht er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 495.

Verlangte der Verufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Processe, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemahls an gehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaf tigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es

ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§. 496.

Da wie fern
die Straflosig-
keit zugesichert
werden könnte?

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Haftverdacht des Verurtheilten dem allgemeinen Wesen außerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirkt werden, der Verurtheilte aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung sezen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit statt zu finden habe.

§. 497.

Verfahren im
Falle der fort-
dauernden
Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeigt worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfa-

ren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgelegt werden.

§. 498.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles. Art der Kundmachung des Urtheiles.
Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solcher Gestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand abreißen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem drey Mahl in die Zeitungseblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 499.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit aus demselben die in dem §. 23. erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bei fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in

228 I. Thl. Fünfzehnt. Hypst. B. d. Verfahren ic.

Verhaft; so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehebem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

Sechzehntes Hauptstück.

Bon dem Standrechte.

§. 500.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Begriff des Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilt, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

§. 501.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhr statt finden; wenn es nähmlich nach §. 66. bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehrzureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Berzuge steht, dem Kreisämte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein

Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzt werden.

§. 502.

Einleitung
zum Stand-
rechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhrs gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltenner Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhrs, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

- a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;
- b) fünf in dem Criminal-Richteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber hinzuziehen;
- c) sich mit dem nächsten Militär-Commando über die Aboardnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nothigen Mannschaft einzunehmen;
- d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nothigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nothig würde, sogleich ein Galgen auf-

gerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 504.

Sobald alles gehörig vorbereitet ist, wird in Kundmachung den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kund gemacht: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Federmann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestraft werden. Nach dieser Bekündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshaftes Handeln und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmann bescheidene Commissäre bezuggeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

§. 505.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub,

II. Fall des Standrechtes.

Mord, und Brandlegung herbeigeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverstandnisse mit der politischen Hofstelle, vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzugezeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502. erwähnten Vorlehrungen zu treffen.

§. 506.

Art des Verfahrens beim Standrecht.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Auffsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrecht sind:

- a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;
- b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausfor- schung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;
- c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpft, und sogleich vollzogen werden muß.

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysicher bei der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysicher hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem

Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sätgen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Rückeramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern.

§. 508.

Art der Verurtheilung. Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Anteil genommen haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirkt wird, zu der in dem §. 69. verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Füchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden,

§. 509.

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise. Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsbüchern an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 510.

Vollstreckung der Strafe. Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefällig ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten

Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil un-
gesäumt vollzogen werde.

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 512.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs, und kein Gnadengesuch Statt. Ohne Gestattung eines Recurzes.

§. 513.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu untersetzen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Siebzehntes Hauptstück.

Bon der Entschädigung und Genugthuung.

§. 514.

Wirksamkeit des Criminal-Gericht ist verpflichtet, denjenigen Gerichtes zu gen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben; das ihnen gehörige Gut in so fern von Entschädigung: I. Durch Zurückstellung des entzogenen bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Guts, des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung gelegt, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung dessenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 515.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnahme schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Besitzer.

II. Durch
gültliche Ver-
wendung, oder
Anweisung an
den relichen
Besitzer.

Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Gute bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirkt werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthämer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 516.

Behe das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurück stelle, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogene Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthämer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständniß des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthämers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständniß des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn

- a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthämer, oder Inhaber meldet, verübt worden;
- b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem Eigenthämer, oder Inhaber bekannt seyn können; und
- c) seine Angebung mit einem Eide bestätigt.

§. 517.

Vorlehrung
zur Entdeckung
des unbekann-
ten Eigenthü-
mers,

Ist das Eigenthum, oder das Fahaben er-
wiesen; so muß das angesprochene Gut dem Ei-
genthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet,
oder wieder verschaffet werden; wenn gleich die
Untersuchung noch nicht geendigt wäre. Vielmehr
ist das Criminal-Gericht verpflichtet, die Ei-
genthümer fremder, in der Untersuchung vorkommen-
der Habseligkeiten, so bald es geschehen kann, aus-
findig zu machen, und ihnen zu dem Thrigen zu
verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung
ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden
wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht
angeben kann, oder will, und binnen zwey Mo-
naten von Zeit der bekannt gewordenen Anhal-
tung des Beschuldigten niemand sich mit einem
Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das
Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen
Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe
dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige
wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen wer-
den, um die Bezeichnung derselben dem Ei-
genthümer als den Beweis seines Rechtes vorzube-
halten.

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen
Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat,
oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen
verübet worden, durch Edict bekannt zu machen,
worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich

binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Fälls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufzuhalten werden würde.

§. 519.

Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkauft, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Fazze zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufzuhören läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgels

und zur Auf-
bewahrung des
Entschädi-
gungsbetrag-
ges.

des, und der Käufer genau aufgezeichnet; und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beygelegt werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zusatzverschaffet werden kann, ist das Criminal-Gericht erkennung des ausgemittelten. zwar verpflichtet, bey der Untersuchung von Umts-Betrages. wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverlässig erhelllet. In diesem Falle soll das Criminal-Gericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schärfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen.

§. 523.

Wirkung des selben. Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmet ist, zu erweisen vermag.

§. 524.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht auszuführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungssachen, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden:

IV. Mittel:
Anweisung auf
den Rechts-
wege.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach gerichtiger Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphen erwähnte Art bey dem Criminal-Gerichte einzuhöhlen; besfugt ist:

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 526.

Tarifreie Verrichtungen. Alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, die mögen bey was immer für einer Behörde vorsallen, sind von Amts wegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Geseze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stämpel und bey der Verseidung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet.

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nothigen Führen müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gut-

achten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 529.

Einem Zeugen, der vom Taglohn lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht ^{Entsch. d. a) zur} des Zeugen; den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersehen.

§. 530.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal - Gerichte zur Bewachung be- ^{b) für die} stellten Manne vom Militär- und Civilstande ^{Mache zur} sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück ^{Ueberlieferung;} zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufzuhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

§. 531.

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356. einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wosfern er nicht ohne dieß in des Criminal - Gerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden.

§. 532.

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminal - Gerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22. bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Criminal-Gerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erhöhlen, in so fern dieser zu dem Ersahe der Kosten verfällt wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulangt.

§. 535.

h) Taxe für die Verpflegung, und f) für das Urtheil.

Auf gleiche Art ist das Criminal-Gericht befugt,

a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 313 verschaffet werden müste, täglich fünf Kreuzer; b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

§. 536.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger;

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersahe der Kosten losgelöst werden; und das Criminal-Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz beanspruchen.

§. 537.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte, die Kosten zu ersezzen, schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmäleret, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden.

oder von dem
nicht schuldlos
erklärten Un-
tersuchten:
S. A. I. Nr. 26.

§. 538.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren ^{oder beym} ^{Standrechte} <sup>von der Ge-
meinde.</sup> ~~von dem~~ ^{gegeben} ~~gegeben~~ worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabei nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

§. 539.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß ^{Ausweisung} ~~rechneten~~ genau in das Tagebuch, welches dem §. 346. <sup>über die aufge-
gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als</sup> ~~Re-~~ ^{Re-}

ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Seiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Neunzehntes Hauptstück.

Bon dem Zusammenhange der Criminal - Gerichte und
Obergerichte in Criminal - Sachen.

§. 540.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal - Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bey einem Criminal - Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal - Gerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Criminal - Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdeckt worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Ähnlichkeit hat, oder, daß

Allgemeine Vorlehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal - Angelegenheiten: I. wechselseitige Unterstützung der unter - n Criminal - und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich
a) dur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mithilfenden;

Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldigt wird.

§. 541.

oder b) der
zur Verhaf-
tung der Ver-
brecher, oder
der verbreche-
rischen Gege-
stände be-
stimmten Ver-
haf-
ter;

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Dertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung derselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

§. 542.

c) zur Er-
forchung der
Ursachen zu-
nehmender
Verbrechen;

Eben so haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerkt wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben.

§. 543.

Wenn ein Criminal-Gericht Lösungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeigt werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfugungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§. 544.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorsändigen Acten entweder in Urtschrift, so weit sie

entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zu senden.

§. 545.

Mittel hierzu: a) die Eh. Gerichte ein Einreichungs-Protokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346. vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorlehrungen angemerkt werden sollen.

§. 546.

und b) des Nachschlagungs-Protokolls; Ueber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-Protokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Massen abzusondern:

- a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;
- b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Rahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können;
- c) in solche, wo die Untersuchung und Urtheilung ganz vollendet worden;

d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden;

e) endlich in solche, wobei die Verhandlung wegen Aussöschung der Theilnehmer oder Mit helfer noch fortzusehen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungs- Protokolle alle Umstände, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registratur- Acten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

§. 547.

In der Registratur sind die Acten in abgeschweilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bunde zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehörten. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

§. 548.

a) ^{Reijster hier} genauso
aber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registratur-Akten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingeschlagen seyn muß; nähmlich

a) unter dem Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobei auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spiznahmen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung hinzugefügt werden muß, um nicht allenfalls durch die Ähnlichkeit des Nahmens zu einem Irrthume Anlaß zu geben;

b) unter dem Nahmen der Dörter, wo Verbrechen begangen worden;

c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

§. 549.

II. Ober-
aufsicht des
Obergerichtes.

Wirksamkeit
a) durch Be-
tehrung der
unteren Ge-
richte,

Das Obergericht in Criminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Auftr

ge geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Criminal-Gericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Criminal-Gerichte, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

§. 550.

Damit das Obergericht in stäter Uebersicht der ihm untergeordneten Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgesallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufzugeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beigefügten Formulare genau, und mit aller Zuverlässigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden.

b) durch
Wachsamkeit
in Rücksicht der
einzusendenden
Quartals-Ta-
bellen: Ueber
die Untersu-
chten;

§. 551.

Zu dem Berichte, mit welchem die Tabelle einsendet wird, muß das Criminal-Gericht alle vor- oder noch un-
gefundenen entdeckten Täte;

gekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

§. 553.

und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbre-

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Criminal-Gerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, samt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyr.

§. 554.

o) durch ge-
naue Prüfung
dieser Tabellen
und Berichte;

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn eine Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Seiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht

das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unndthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefördert werden.

§. 555.

Aus den Quartals-Tabellen sämtlicher Criminal-Gerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550. vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreyzig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzufinden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugedommen, oder abgesehen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justiz-Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

d) durch Ein-
sendung ge-
nauer Jahres-
tabellen, an
die oberste Ju-
stizstelle;
S. A. I. Nr. 27.

§. 556.

2) durch Untersuchung des Zustandes der Zeit, wenigstens einmahl des Jahres, untersucht, untergeordneten Criminal-Gerichte, die Gefängnisse besichtigt, die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befragt, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle, und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen untersucht, und das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Gauzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bei entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

§. 557.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Ober- und s) durch gericht in Ueberlegung zu nehmen, so weit solche ^{anwaltliche} ^{vor christlichen} Gebrechen darin vorkommen, welche unverzüglich ^{durch} ^{der} ^{erlaubten} Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen ^{Gebrechen} zu treffen, in Unsehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.



C r i m i n a l - G e-
Von Wienerisch - Neustadt in Oester-
für das Quartal vom 1. Ja-

Nro.	Nahme und Stand des Beschuldigten.	Die Einlieferung ist geschehen		
		Den	Durch	Wegen
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerwitwe von Froschdorfs.	23. December 1803.	Die Dorf- Obrigkeit von Hohenwal- tersdorf.	Betruges.
2.	Nicolaus Vinz, mit dem Spitznah- men, Waldnickel, ein Bauernknecht von Neunkirchen.	10. Februar 1804.	Die gericht- liche Strei- fung.	Diebstahl- und Raub- mordes.
3.	Paul Funt, bürgerlicher Schuh- machermeister in der Neustadt.	Ist auf freiem Fuße ge- lassen.		Verwun- dung.

richts-Tabelle.

reich unter der Enns B. U. W. W.
nmar bis letzten März 1804.

Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
Den 24. und 27. De- cember 1803. Den 2. u. 5. Januar 1804.	Ist den 8. Januar 1804 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monathe zur Kerkerstrafe verurtheilet worden.
Den 10., 13., 18. und 24. Februar; den 9., 27., und 28. März 1804.	Da er erst den 27. März zum Geständ- nisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mit- schuldigen, und Zurückverschaffung des ge- raubten Gutes, fortgesetzt.
Den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgesetzt.

A n h a n g I.
neuerer allgemeiner Vorschriften,
über den
ersten Theil des Strafgesetzbuches.

I. Theil.

5

I.

Ueber die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und die Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten: zu §. 33.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Anzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde

nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hoffstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. 32. I. Theils des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33. I. Theils des Strafgesetzes den fremden Staaten anzubieten ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4. zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Anzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Cri-

unmal - Obergericht, und von diesem an den obersten
Gerichtshof zu machen.

II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte zu §. 62 und 70.
Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersehlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71., und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach den §§. 63, 64. und 65., und nicht nach dem Zoll - Patente vom 1. Januar 1783 zu bestrafen. (Hofdecr. vom 12. Junius 1807).

III.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß der §§. 92. und 93. des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3. December 1808; Hofdecreet vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C. §. 7).

IV.

zu §. 95.

Da der §. 95. des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere (Einzugs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere (Einzugs-Scheine, Anticipations-Scheine) ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21. Julius 1810; Hofdecreet vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813; Beylage C., §. 11.)

V.

zu §. 96

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einzugs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96. des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom 25. October 1805; Patent vom 20. Junius 1811, Beylage C., §. 6.; Hofdecreet vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C. §. 6.)

VI.

zu §. 102.

Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Creditspapiere in

dem Gesetzbuche §. 92 bis 96, 100 bis 102 festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. (Patent vom 20. Juni 1811, §. 10; Hofdecreet vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, §. 6.)

VII.

Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119. und 120. des Strafgesetzes I. Theiles wird erklärt: Der §. 119. bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit dem 120. §. und Beziehungsweise des §. 5. ersten Theils zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Bestellern, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat; der §. 120. hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5. enthaltene entferntere Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118. dritten Absatzes als Besteller mit der im §. 119. bestimmten Strafe zu belegen. (Durch Circularien kundgemachte höchste Anordnung vom 16. Februar 1809).

zu §. 120.

VIII.

zu §. 148. a) Die gesetzliche Aussage des §. 148. lit. a) in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholtten Mahlen gelegt worden, verzeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedes Mahl ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem §. sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. (Erläuterung vom 7. May 1813).

IX.

zu §. 156. I. Die vorhergegangene, von dem Geseze geforderte zweymahlige Bestrafung wegen Diebstahles mag im Criminalwege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. (Erläuterung vom 5. October 1804).

X.

zu §. 200. Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. B. bestimmt. (Hofdecreet vom 15. October 1807).

XI.

**zu §. 218,
222 u. 236.** Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom

Civil- oder Militär-Stande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236., welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civil-Stande gehöret, obgleich der Beschuldigte eine Militär-Person gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu sezen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltenner Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben. (Hofdecret vom 24. Junius 1808).

XII.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobei dem Obergerichte in wichtigeren Fällen nach dem §. 224. ohne dieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57. und 58. enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe vor der Kundmachung dem Obergerichte,

zu §. 222.

und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442. vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305. die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofdecreet vom 25. Junius 1808).

XIII.

Zu §. 256.

In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785. §. 19. und 20., und dem Hofdecreet vom 24. November 1787. Nro. 748. vorgeschriebenen Feierlichkeiten aufzunehmen, wobei die Buziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist. (Hofdecr. vom 19. Sept. 1806).

XIV.

Zu §. 304.

Die Einziehung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beayten ist von der verhaftenden Behörde und rücksichtlich dem Criminal-Gerichte, nicht nur dem Appellations-Gerichte, sondern auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur nöthigen Vorkehrung anzugeben. (Hofdecreet vom 18. Junius 1808, und 26. October 1810).

XV.

Zu §. 232 und
305.

Jedes Criminal-Gericht ist verpflichtet, sobald es zur Kenntniß einer Verfälschung von was immer für einer Gattung der öffentlichen Credits-papiere (Papiergeb oder Obligationen) gelangt, hiervon dem Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes die unmittelbare Anzeige ohne Verzug zu erstatten, welche von dem Beke-

ren an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern ist. (Hofdecr. vom 27. Junius 1805).

Eben dieses findet Statt, wenn im Laufe der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zur weiteren Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen dienen könnten; doch sind die Untersuchungsacten selbst der Anzeige nicht beizuschließen. (Hofdecreet vom 16. November 1810, und 22. Februar 1811).

XVI.

Ein auf freiem Fuße nach dem Geseze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deshalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306. noch immer fortduern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. (Hofdecreet vom 5. May 1813).

zu §. 306.

XVII.

Das vor einem inländischen Criminal-Gerichte, welches in Folge des §. 236. des Strafgesetzes eingeschritten ist, abgelagte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung in den Fällen des §. 221. einem anderen Criminal-Gerichte geschmälig zugewiesen ist. (Hofdecreet vom 3. December 1808).

zu §. 399. a.

XVIII.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Geseze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Ge-

zu §. 404. a.) und b.)

schuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414. keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade anbarem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schädigung unterliegen, verursacht worden seyn. (Hofdecreet vom 20. Julius 1810).

XIX.

zu §. 404,
409 und 414. Da die Beschädigten in den §§. 376. und 384. nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, so kann auch durch die Aussage zweier Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellt werden, wenn anders nach dem §. 403. lit. e; ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zufolge §§. 409. und 414. nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat. (Hofdecreet vom 10. December 1808).

XX.

zu §. 418. Auch die ungeprüften Beysäher, deren Beziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bey Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben nach den Worten und der Absicht des Gesetzes, der Berathschlagung beizuwohnen, und es gebühret ihnen gleich den geprüften Beysähern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmenrecht. Uebrigens versteht es

sch von selbst, daß nur großjährige Personen zu dem Amte eines Besitzers verwendet werden könnten. (Hofdecreet vom 25. September 1807, und 6. Julius 1804).

XXI.

Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne. (Hofdecreet vom 5. October 1814; 12. April 1806; und 18. September 1807).

zu §. 42a

XXII.

Was von den Fällen des Betruges im §. 434. geordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreulung nicht bezogen werden. (Höchste Entschließung vom 12. December 1814).

zu §. 434.

XXIII.

In den im §. 442. des ersten Theiles des Strafgesetzes der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu. (Höchste Entschließung vom 30. Januar 1812).

zu §. 442.

XXIV.

Jene auf eine längere, als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurse unterliegen, können vor Erledigung desselben, oder vor Verstreichung der Recurssfrist der im §. 451.

zu §. 451.

angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes, von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren, oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist. (Höchste Entschließung vom 12. December 1814).

XXV.

zu §. 454.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schuße und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche ange merkt werde. (Hofdecreet vom 30. Julius 1808).

XXVI.

zu §. 537.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen ins besondere verwendet werden, und nach dem §. 312. durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschafft werden. (Hofdecreet vom 20. April 1809).

XXVII.

Die Appellations-Gerichte werden von der Einsendung einer jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelne Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthalten; doch haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme nebst Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555., endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Originali gesammelt, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht bereits verfügt habe, der obersten Justizstelle vorzulegen. (Hofdecreet vom 14. December 1810).

Alle hier nicht vorkommende Verordnungen, welche an einzelne Criminal-Ober- oder Unterbehörden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit, ins besondere über den Umfang oder die Absonderung der Jurisdicitions-Bezirke, die Einrichtung und Besoldung des Personals, die Polizey der Arreste, den Gang und die Manipulation der Geschäftsverhandlung, die Gränzen der peinlichen Militär-Gerichtsbarkeit u. s. w. erlassen worden, bleiben in ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

Zweyte Auflage,
mit angehängten neueren Vorschriften.



W i e n.

Aus der kais. kdn. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1815.

S n h a l t des zweyten Theiles.

Erster Abschnitt.

Bon den schweren Polizey - Uebertretungen und
Bestrafung derselben.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von den schweren Poli- zey - Uebertretungen überhaupt. §. 1—7.	7
Zweytes Hauptstück. Von den Strafen der schweren Polizey - Uebertretungen überhaupt. §. 8—27.	10
Drittes Hauptstück. Von Bestrafung der Un- mündigen. §. 28—32.	16
Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey - Uebertret- tungen. §. 33—36.	18
Fünftes Hauptstück. Von den schweren Poliz- zey - Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. §. 37—71.	26
Sechstes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Verkehrungen, welche zur gemeinschaft- lichen Sicherheit gehören. §. 72—85.	32

S u n h a l t.

	Seite.
Siebentes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 86—88.	38
Achtes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 89—146.	39
Neuntes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 147—160.	58
Zehntes Hauptstück. Von andern, die körperliche Sicherheit verleidenden, oder bedrohenden schweren Polizey- Uebertretungen. §. 161—183.	64
Elfstes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 184—233.	72
Zwölftes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 234—244.	87
Dreizehntes Hauptstück. Von schweren Polizey- Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 245—269.	92
vierzehntes Hauptstück. Von Erldschung der schweren Polizey- Uebertretungen und ihrer Strafen. §. 270—275.	102

Z w e y t e r A b s c h u n t t.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey- Uebertretungen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey- Uebertretungen. §. 276—292.	107
---	-----

In h a l t.

Seite.

Zweytes Hauptstük. Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §. 293—314.	112
Drittes Hauptstük. Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. §. 315—349.	119
Viertes Hauptstük. Von rechtlichen Beweisen. §. 350—377.	132
Fünftes Hauptstük. Von der Aburtheilung. §. 378—408.	141
Sechstes Hauptstük. Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §. 409—432.	151
Siebentes Hauptstük. Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. §. 433—443.	158
Achtes Hauptstük. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. §. 444—451.	162
Neuntes Hauptstük. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufficht darüber. §. 452—459.	165

Zweyter Theil.

von
den schweren Polizey-Uebertretungen,
und
dem Verfahren bey denselben:

Erster Abschnitt.

W o n

den schweren Polizey-Uebertretungen,

u n d

Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 1.

Die schweren Polizey-Uebertretungen sind insgesamt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder, wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bey schweren Polizey-Uebertretungen nicht entschuldigen.

Allgemeine
Verbindlich-
keit des Straf-
gesetzes in An-
sichtung schwer-
er Polizey-
Uebertretun-
gen.

§. 2.

Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizey-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

Verbindlich-
keit der Aus-
länder.
S. II. Nr. 1.

§. 3.

Verbrechen
in zufälliger
Trunkenheit
verübt, sind
schwere Poli-
zei- Uebertre-
tungen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizey- Uebertretungen zu bestrafen.

§. 4.

Strafbare
Handlungen
der Kindheit.

Verbrechen
der Umständen
vom eilf-
ten bis vier-
zehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugeschreinet werden, als schwere Polizey- Uebertretungen bestrafen.

§. 5.

Gesetzwidrige
Handlungen
an sich, auch
Handlung, oder gegen ein Gebot geschehene Un-
terlassung ist an sich eine schwere Polizey- Uebertretung,

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Unterlassung ist an sich eine schwere Polizey- Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist.

§. 6.

Auch der Ver-
such, wann
der Vollzug
nur zufällig un-
terblieben ist.

Auch der Versuch einer schweren Polizey- Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

§. 7.

Anwendung
dieses Gesetzes
nach Orts- oder
Umständen

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Po-

Bon den schweren Polizey - Uebertretungen. 9

lizey - Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden persönlichen Umständen. sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung derselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

Zweytes Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen
überhaupt.

§. 8.

Gattungen
der Strafen
bei schweren
Polizey-Ueber-
tretungen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen werden
bestraft:

- a) um Geld;
- b) mit Verfall von Waaren, Geilschaften,
oder Geräthe;
- c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
- d) mit Arrest;
- e) mit Körperlicher Züchtigung;
- f) mit Abschaffung aus einem Orte;
- g) aus einer Provinz;
- h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen
Staates.

§. 9.

Geld, Waar-
ren, und Ge-
räthe verfällt
dem Armen-
fonde. Die an Geld, an Waaren, Geilschaften oder
Geräthe wegen schwerer Polizey-Uebertretungen
verwirkte Strafe verfällt jedes Mahl dem Armen-
fonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen
worden.

§. 10.

Verlust von
Rechten und
Befugnissen, verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt,

oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein ^{Wer verhängt} Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkennet.

§. 11.

Die Strafe des Arrestes hat zwey Grade: der Arrest. erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangen- ^{Erster Grad.} hause ohne Eisen; wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 12.

Der Arrest des zweyten Grades wird durch den zweyten Grad. Zusatz: Strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket: ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen.

§. 13.

Außer diesen beyden Graden des Arrestes Hausarrest. kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bey

Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 14.

Längste und
kürzeste Dauer
des Arrestes.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monathen.

§. 15.

Körperliche
Züchtigung.
Wer derselben
unterliegt?

Die Strafe der Körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Thrigen Schaden bringen würde.

§. 16.

Vollstreckung
bey dem männ-
lichen, dann
weiblichen Ge-
schlechte und
Jünglingen.

Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthensstreichen. Sie kann mit einem Mahe die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

§. 17.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen österreichische Untertanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Uevertretung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

§. 18.

Die hier aufgezählten Strafarten werden ^{Verschärfung} der Strafen auch verschärft. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Masse, wie sie in dem gegenwärtigen Geseze bestimmt ist.

§. 19.

- Der Arrest ins besondere wird verschärft: ^{Verschärfungen des Arrestes.}
- a) durch körperliche Züchtigung;
 - b) durch Fasten;
 - c) durch öffentliche Aussstellung;
 - d) durch schwerere, oder
 - e) öffentliche Gemeinde-Arbeit.

§. 20.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird ^{Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweyten Grades.} der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bey dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zwey Mahl in einer Woche geschehen.

§. 21.

Die öffentliche Aussstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Aussstellung ankündigt. Diese Verschärfung findet nur bey dem strengen Arreste Platz,

und nur wo sie im Geseze bestimmt, und im Urtheile nahmentlich ausgedrücket ist.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmen.

Im Allgemeinen kann die für jede Übertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 23.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Geseze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Straflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

c) Wenn im Geseze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweyten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtig-

gung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nah-
rungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

§. 24.

Im Gegensage mit dem §. 23. kann nach
Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest
des ersten Grades auch in eine den Vermögens-
Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geld-
strafe verändert werden.

§. 25.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhängt werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtener Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Wann Haus-
arrest verhän-
get werden
kann?

§. 26.

Bey Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Geseze ausgesetzen; in keinem Falle aber auf eine grössere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 27.

Die Strafe einer schweren Polizey - Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Die überstan-
dene Strafe.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schaffen. Von Uebertretungen werden:

- a) Durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Uebertretungen bestraft werden.
- b) Durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Uebertretungen sind.

§. 29.

Bestrafung der ersten.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfungen Rücksicht zu Strafe Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung;

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Vertragen sich aufernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

§. 31.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers, oder Gastecheten zu verbinden.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweyten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabej sich zeigenden besonderen Umständen der Ahdung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit überlassen.

Von Unmündigen begangene schwere Polizey-Uebertretungen an sich, sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 33.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen. **Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizey-Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:**

§. 34.

1. Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; **Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhesstand; gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.**

§. 35.

2. gegen die Sicherheit einzelner Menschen; **Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des güt**

B. d. versch. Gattungen der schw. Polizey-Uebertr. 19
ten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte,
Gefahr oder Nachtheil bringen.

§. 36.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche ^{3. gegen die} öffentliche
Sittlichkeit verleghen.

Fünftes Hauptstück.

Bon den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

- a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften.
- b) Auflauf.
- c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze.
- d) Winkelbuchdruckerey.
- e) Verleitung zur Auswanderung.
- f) Aufwiegung der Unterthauen gegen ihre Obrigkeit.

§. 38.

Geheime Gesellschaften.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizei-Uevertretung schuldig.

§. 39.

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnis-
sche der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache ha-
ben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt
jede Vereinigung anzusehen:

- a) Wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird.
- b) Wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Sagungen verheimlicht, oder eine falsche Verfassung, falsche Sagungen vorgegeben.
- c) Wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden.
- d) Wenn Mitglieder einer ehemahls zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortfegen.

§. 40.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

- a) Der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet.
- b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirkt.
- c) Der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

- d) mit einer solchen Gesellschaft einen Brief, wechsel unterhält;
- e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft beywohnet.
- f) Zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermietet, oder seine Wohnung leidt.
- g) Endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die amtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 41.

~~Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, die Vorsteher;~~ Die Strafe der Uebertretung ist nach Be-
schaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stif-
ter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber,
diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte hat-
ten, sind zu strengem Arreste von drey bis zu sechs
Monathen zu verurtheilen.

§. 42.

~~gegen die, welche den Zusam-
menkünf-
ten be-
wohnen,
oder durch Cor-
respondenz
Theil nehmen;~~ Diejenigen, welche den Zusammenkünften ei-
ner geheimen Gesellschaft beywohnen, oder durch
Correspondenz an derselben Theil nehmen, sind
das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis
zu einem Monathe, bey wiederholtter Uebertretung
mit strengem Arreste von einem bis drey Mo-
nathen zu bestrafen.

§. 43.

~~Wer sein Haus, oder seine Wohnung wis-
sentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Ge-
sellschaft leidt, oder vermietet; dasfern er kein~~

Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von ~~ihm~~, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein.
einem bis zu drey Monathen verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermietet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 44.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfall des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 45.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drey Monathen.

§. 46.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzet worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monathen zu verlängern.

§. 47.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dasfern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern

- a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

- b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
- c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder
- d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen;
- e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen.

§. 48.

Bestrafung.

Die Bestrafung des Übertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monathen; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drey Monathen. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

§. 49.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her ei-
ne geheime Gesellschaft er-
richten, oder der

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bey seiner Betretung mit der auf diese beyden Fälle §. 48, bestimmten Strafe zu belegen.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten u. in Ausührung des-
sen, was der Gesellschaft ge-
hört.

Bey Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflich-
tet, der Obrigkeit sämtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen,
und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesell-

schafft gehdrt, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monathe bestrafet werden. Die Gassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 51.

Des Auslaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe, oder Widersehung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monathen.

Auslauf.
Wer sich des-
selben schuldig
mache?

Strafe.

§. 52.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersehung zugesellt.

Mitschuldi-
ge.

§. 53.

Sobald bey einer öffentlichen Unruhe der Be- fehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und ins besondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auslaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält.

Pflicht des
Hausvaters
bey einem Auf-
laufe.

§. 54.

Die Strafe des Hausvaters, oder Familiens Vorstechers ist Arrest von einer Woche zu einem Monathe. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

Strafe des
Hausvaters,
oder Familiens-
Vorstechers;
derjenigen, die
sich unter sol-
chen Umstä-
nden vom Hau-
se entfernen.

§. 55.

Strafe derjenigen, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

Ber bey einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlasten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heisen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 56.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte der Uebertreter bey seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe ein monathlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 57.

Druck, Verlauf, oder die Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censurgesetze. Hieher gehört: I. Druck oder Verkauf ohne Censur. S. II. Nr. 2.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft.

§. 58.

Strafe.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zersetzung des Schriftsatzes, und dem Verfall der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare; das erste Mahl eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden; das zweyte Mahl nebst der Geldstrafe ein- bis dreymonathlicher Arrest; auf den dritten Rücksatz der Verlust der Ge-

rechthame, der Buchdruckerey oder des Buchhandels. Bey dieser Uevertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, drückt, oder nachdrückt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60:

Im Allgemeinen ist diese Uevertretung sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreymonathlichem Arreste; das zweyte Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen.

Strafe.

§. 61.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Wörter wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

§. 62.

Dafern das gegen das Verboth der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht

nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 63.

Wann diese
Uebertretung in
ein Verbrechen
übergeht?

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmt ist.

§. 64.

Das Hauss-
ren; unbefug-
ter, geheimer
Handel mit
Büchern, oder
andern gedruck-
ten Sachen.
Strafe,

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hauftretet, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monathe. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und mit dreimonathlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sitzenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monathen bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den leichten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65.

Ohne Erlaub-
nis der Behör-
de verantwörter

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegs-

nachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

Ausruf von Ge-
beken, Vie-
dern, Kriegs-
nachrichten,
Beschreibun-
gen ic. ic.

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, und mit einmonathlichem Arreste bestraft; das zweyte Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreitägigem Arreste, bey jeder weiteren Uevertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestraft werden.

gegen die, sc-
ausrufen.

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uevertretungsfälsle treten auch bey gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

Alles dies er-
kreckt sich auch
auf gestochene
Blätter.

§. 69.

Winkelbuchdruckerey, oder
eine Handpresse mit einem
Schriftsatz. Strafe.

Wennemand, der nicht zur Buchdruckerey
befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine
Handpresse mit einem Schriftsatz hält, soll der
Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerey-
Geräthes zu einer Geldstrafe von funfhundert Gul-
den verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus ei-
ner solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder ir-
gend eine Flugschrift in Umlauf gesetzen worden,
nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den
§§. 62. und 63. ausgemessenen Strafe belegt
werden.

§. 70.

Verleitung
zur Auswande-
rung. Strafe.

Wer es sich zum Geschäft macht, Untertha-
nen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Län-
dern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis
zu sechs Monathen bestraft werden. Ist der Ueber-
treter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Ab-
schaffung aus den sämtlichen Erbländern nach
vollendeter Strafzeit anzuhangen.

§. 71.

Aufwiegung
der Untertha-
nen gegen ihre
Obrigkeit. Straf-
fung.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre
Obrigkeit durch Ladel oder Schmähungen auf-
zubringen sucht, und dadurch dieselben zu grund-
losen Beschwerdführungen reizet, ist als ein Auf-
wieger gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreymo-
nathlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Ein-
stimmung Unterschriften, oder gar Geldbeutäge
gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schrif-
ten größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und

B. schw. Poliz. Uebertr. geg. d. Sich. der Staatsb. 31

beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Dürchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämtlichen Erbländern abgeschafft werden.

Sechstes Hauptstück.

Bon schweren Polizey-Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Sede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung gen der Wache. einer Civil- oder Militär-Wache ist eine schwere Polizey-Übertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; thätige, von einem bis auf drey Monathe zu bestrafen.

§. 73.

Verschärftungsfälle. Dafern eine der beyden vorerwähnten Übertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu vorurtheilen.

§. 74.

Mishandlung von Patenten, Verordnungen, &c. &c. Einer schweren Polizey-Übertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Mahmen

und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte; von der Obrigkeit untersetzte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uevertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Sühigung mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen. Selgte sich aber bey der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Besorgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen.

§. 75.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerstößt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 76.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dammes, ic. Beschädigungen, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschüsse an Strafe. Strafen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schädens, mit Arrest von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. Hätte der Ueberreter das abgeworfene Holz entzweimdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

U. Theit:

G

§. 77.

Verstößigung
aufgesetzter
Warnungszei-
chen.
Strafe

Ueberhaupt ist die hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüthen, aufgesetzt werden, eine schwere Polizey-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen; bey unterlaufender grösster Bosheit, und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 78.

Uebertretun-
gen gegen die
Polizey - Vor-
schriften in An-
sicht der
Meldung von
ankommenden
Fremden, und
Veränderun-
gen der Ein-
wohner.

Strafe der
Hauseigenthü-
mer, sc. sc.

der Aßterbes-
tandgeber;

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kennniß aller Einwohner und Fremden von grösster Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Aufsicht an jedem Orte ins besondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizey-Uebertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandtheimen vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Extrages fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wann jemand Zimmer wochen- oder monathweise in Aßterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bey jedesmaliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bey wiederhohler Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denselben, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzt worden.

d) Wenn in einem Schenkhouse, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden; das zweyte Mahl dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhouse.

e) Wenn jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführet werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Ueberreiter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Ueberreiter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uevertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 79.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft die Gesellen

ohne Stund-
schaft aufneh-
men;

nicht verschen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mahl mit fünf Gulden, das zweyte Mahl mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mahl mit Arrest bis zu einem Monathe; nach Maßgabe bedenklicher Umslände auch mit dem Gewerbsver- luste bestraft.

§. 80.

für Postmeis-
ter, die je-
manden ohne
Postzettel weis-
ter befördern.
S. A. II. Nr. 4.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zwey Mahl vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bey der zweyten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaf- fung von dem Posthause zu verhängen.

§. 81.

Gegen das
Zurückkehren
eines aus
sämtlichen
Ländern;

Die Rückkehr eines durch die Polizey-Behör- den aus den sämtlichen Erbländern Abgeschaff- ten, soll das erste Mahl mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey Wiederhohlung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen be- strafet werden.

§. 82.

eines aus ei-
ner Provinz
oder Ort Ab-
geschafften.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, wenn er im ersten Falle jemahls, im zweyten Falle vor Ver- lauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey wieder-

hohlter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 83.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drey Monathen bestraft werden.

Vergolden der Münzen.
Strafe.

S. II. Nr. 5.

§. 84.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniss erhalten zu haben, zu Haus ein so genanntes Stoss- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verluste des Stoss- oder Preßwerkes, das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monath; bey wiederhohlter Uebertretung nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Großwerkes.
Strafe.

§. 85.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stosswerk verfertigt.

Strafe des sen, der solches ohne Erlaubniß verfertiger.

Siebentes Hauptstück.

Bon schweren Polizey-Uebertritten gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Befrafung des **E**in öffentlicher Beamter oder Diener, der sich Beamten, der in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter ins besondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Ge- Beleidigungen sehe bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erste erlaubt. Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweynte Mahl mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 87.

Umfände zur Verschärfung der Strafe. Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auslaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben könnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monathen.

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet werden.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertritten gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Die schweren Polizey-Uebertritten gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Clas-
sen zusammenziehen: Eintheilung der schweren
Polizey-Uebertritten gegen die Sicherheit des Lebens.

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrück-
liche Vorschrift des Gesetzes gehandelt; S. Unh II.
Nr. 6.

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bey der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bey einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs

Monathen; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

§. 90.

**Versuchter
Selbstmord.**

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bey folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung ins besondere zu bestimmen. Wann jemand mit dem Vorfahe, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzt, ist derselbe, dasfern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abschulichkeit seines so viele Pflichten verlegenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben.

§. 91.

**Wann er au-
fällig unter-
blieben;**

Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführt, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten lässt.

§. 92.

**gegen voll-
brachten
Selbstmord.**

Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmorders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt.

§. 93.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Dörfern badet, in gleichen wie zur Winterzeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 94.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlaf schwanger befindet, muss bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beystand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gehabt, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitslichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das tote Kind vorzuzeigen.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verhelinisung der Geburt, mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestraft.

§. 96.

Unvorsichti-
ges Fahren und
Reiten.

Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder tödlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

§. 97.

Schnelles
Fahren und
Reiten.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfall das schnelle Fahren oder Reiten beigebracht habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179. verhängt ist.

§. 98.

Unbefugte
Ausübung der
Arzneien, und zu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der
Wundarzneien,
als Gewerbe.
Strafe.
S. II. Nr. 7.

Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift das Arzneien, und zu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der Wundarzneien, Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügert hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen bestraft werden.

§. 99.

Strafe gegen
den Ausländer.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 100.

Verkauf ver-
bothen Arze-
neymittel.

Der Verkauf verbothen Arzneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der

Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu be- Strafe gegen den Eigenthü-
strafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, mer der Apo-
dass ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht thele, wann er davon nichts
zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von gewußt;
fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten Falle, von fünfzig bis hundert Gulden, zu verurtheilen. Bey dem dritten Uevertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet.

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Uevertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneymittel jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 102.

Wann dem Provisor bey der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzneyn Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen, und für unsfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 103.

Strafe des
Apothekergesell.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbohene Arzeney mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; dasfern es ohne Kenntniß seines Herren geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Uebertrittsfalle bezugzchen: daß dem Straflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 104.

Falsche, oder
schlechte Be-
reitung der
Arzeneyen.

Wann eine Arzeney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzeneykraft bereits verloren haben, versfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Sodder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 105.

Strafe für
den Apotheker-
gesellen;

Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen.

Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um funfzig, bey Wiederhohlung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Falle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107.

Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen v.a dem Provisor die Apotheke entfern werden.

§. 108.

Wann in der Apotheke Arzneien verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender grösseren, oder oftmahligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 109.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne

den Eigenthümer;

den Provisor der Apotheke.

Verwechslung der Arzneien in den Apotheken.

Unberechtigter Verkauf innerer, oder äußerlicher Heilmittel.

von der Behörde darüber ertheilte besondere Be- willigung, verbothen. Der Uebertreter dieses Ver- bothes ist mit Arrest von einem bis zu drey Mo- nathen; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fort- gesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Ver- kaufe der Winkelarzeney schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Mona- then zu bestrafen.)

§. 110.

Dem Ueber-
treter ist auch
aller Vorrath verbunden.

Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arze- nen, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Ueber- tretung schuldig werden, sind aus den sämtlichen Erblanden abzuschaffen.

§. 111:

Unwissenheit
der Heilarzte.
Strafe.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dasfern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, und Erwerbungs- unfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargehan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgehohlet zu haben.

§. 112.

Unwissenheit
der Wundärzte.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben,

oder dadurch an seinem Körper wesentlich verun-
glücket worden.

§. 113.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand' denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben, überführt werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzutragen.

§. 114.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§. 115.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubniß scheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

§. 116.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch das-

Vernachlässi-
gung von Seite
der Aerzte und
Wundärzte.

Vernachlässi-
gung des Kran-
ken von Seite
seiner Angehö-
rigen.

Unbefugter
Handel mit
Gift.

Strafe für
die dazu unber-
echtigten Han-
delsleute, wenn
sie auch die.

Vorschriften
beobachtet.

jenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftpaaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 117.

Wenn er sie
nicht beobach-
tet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftpaaare nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer Giftpaaare verkaufst, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist derselbe sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen.

§. 118.

Unbefugter
Handel mit
Giftpaaare von wan-
deindem Krä-
mer.
Gefafe.

Handelnde Krämer, oder so genannte Haussire, die Matten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Bieh, oder and're girstartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaftet, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf

B. schw. Poliz. Uebertr. g. d. Sicherh. d. Feb. 49.

durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen.

§. 119.

Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftpwaaren ^{Unvorsichtigkeit bey dem Giftpkaufe.}dentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftpkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uevertretung zu bestrafen.

§. 120.

Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, ^{Verkauf an jemanden ohne obrigkeitlichen Schein.} Giftp, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabsolget worden, ist die Verstrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweynte Mahl der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß Unterlassene über den Giftpkauf entweder das vorgeschriebene ^{Führung des} Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf ^{Vormerkbuch} die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweynte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

§. 122.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftpwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung ^{Nachlässigkeit in Aufbewahrung und} ^{D.} II. Theil:

Absonderung
des Giftes.
Strafe.

der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey fernerer Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 123.

Strafe, wann
jemand das
durch zu Schad-
en gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphen bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Vorschrift für
Gewerbsleute,
welche Ge-
brauch von Gift
machen.

Strafe der
Nichtbeobach-
tung.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, daß er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fästen zu verschärfen seyn wird.

§. 125.

Strafe gegen
den Verkauf
unbekannter
Materialwaar-
ten.

Der im §. 122. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vor-

her ganz unbekannt war, und nicht von der Be-
hörde geprüft worden, in Umlauf sehet.

§. 126.

Wer ein verbothenes, oder sonst durch seine ^{Verfertigung} ^{und Ausbe-} ^{tung verdäch-} ^{tiger Gewehre.}
Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaf- ^{Strafe.}
fenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; und wäre mit einem solchen Gewehre jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 127.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes ^{Unterlassene} ^{Bewahrung} <sup>geladener Ges-
wehre.</sup>
Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, welcher nach Maß der grösseren Nachlässigkeit noch verschärft; und wenn jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

§. 128.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schändlichen ^{Strafe auf} ^{unvorsichtige} <sup>Abdrückung ei-
Folge, gegen denjenigen zu erkennen, der ohne bds. ^{nes Gewehres.}
se Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.</sup>

§. 129.

Unrichtige An-
zeige der Zeit
des Todes.

Strafe.

Unterlassung
der schuldigen
Aussicht bey
Kindern und
solchen, die sich
selbst gegen
Gefahr zu schützen
unvermögen
sind.

S. A. II. Nr. 8.

Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßet, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Beigrabung und Erdöffnung der Scheintodten vorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen bestraft werden.

§. 130.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aussicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getötet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen, und diese Strafe bey einstretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fästen und Züchtigung zu verschärfen.

§. 131.

Strafe, wenn
Kinder an ge-
fährlichen
Ortēn sich
überlassen
werden.

Verschörfung
der Strafe bey
verheimlichter
für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen wor-

Ins besondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aussicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonathlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aussicht stehendes Kind, weil es allein an einem

den, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Verunglückung. Körper verunglückt ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestossene Verunglückung verheimlicht wird.

§. 132.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit Strafe, gegen einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Ummme Dienste genommen hat, soll mit dreymonathlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

§. 133.

Wenn bey einem Baue die vorgeschriebenen Unterlassung Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Bau- der Ausstellung meister, oder wer sonst bey dem Baue die Auf- der Warnungs- sicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig zeichen bei ei Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden; so ist nach Beschaf- nem Baue. ftenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drey Monathen zu verhängen.

§. 134.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, wenn der Einsturz nicht erfolgte.

dig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 135.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädigt, oder getötet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch niemand beschädigt worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis funfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber jemand durch den Einsturz getötet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 136.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst, oder Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzt, obgleich niemand dabei beschädigt worden, ist das erste Mahl mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bey dem zweyten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedes Mahl einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeistersrechtes verlustig zu werden.

§. 137.

Wenn durch jemand getötet, oder schwer verwundet wird;

Wird bey einem solchen Einsturze jemand getötet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis funfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern

demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

Offenbaret sich bey der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist des Baumeisters. demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139.

Wer in Städten, und wo sonst die Worschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermietet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinſes, oder mit achttagigem Arreste bestraft werden.

§. 140.

Wann an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, das von der Gesundheitsaufficht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehreren Nachtheile waren.

Verhehlen einsich äußern den heftigen Sinnenverwirrung.

S. XII. Nr. 9.

§. 141.

Unterlassene
Anzeige eines
mit der Wuth
behafteten
Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen kann, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen, und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen.

§. 142.

Unbefugtes
Halten schädli-
cher Thiere.

Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bey Uebertretung dieses Verbothes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

§. 143.

Wenn dadurch
jemand beschä-
diget wird.

Wird jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 144.

Strafe auf
die Vernach-
lässigung der
Verwahrung
eines mit Er-
laubniß gehal-
tenen wilden
Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich; und wenn jemand aus Vernachlässigung derselben beschädigt worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 145.

Feder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bey Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bey wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 146.

Kommt bey der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß jemand durch Anheben, Reißen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Büchtigung zu verschärfen ist, bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Übertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Pestanstalten
find dem Mili-
tär - Cordon
überlassen.

Da die Übertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorlehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär - Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestcordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit ins besondere zu erlassen nöthig befunden wird.

§. 148.

Strafe auf
Verhehlung
der Geräth-
schaften eines
an einer anste-
genden Krank-

Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufficht wegen gänzlicher Ver-

tilgung, oder Reinigung der Geräthschaften an-
ordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragen-
de, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem
Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu
bestrafen.

§. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausegenossen, gegen Krankenwärter,
oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung Dienstleute,
oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas ent- und Hause-
zieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung gegen Hause-
verschärfstem Arreste von einer Woche bis zu drey
Monathen bestraft werden.

§. 150.

Wenn ein Siechkneccht von denjenigen Ge- gegen Siech-
räthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, et- knecchte;
was für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Be-
strafung nach Beschriftenheit der Umstände und des
Erfolges strenger Arrest von drey bis sechs Wo-
chen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

§. 151.

Diejenigen, welche von den in beyden vor- gegen die,
ausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräth- so wissentlich
schaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an davon etwas
sich bringen, sind mit strengem Arrest von drey kaufen.
Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 152.

Wer in einen Brunnen, eine Eisterne, einen Verunreini-
Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft gung der Brun-
zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtet Vieh, nen, Eisternen
oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser ver- u. s. w.
unreinigt, und ungesund werden kann, soll mit Strafe.

Arrest von einer Woche; bey hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fästen oder Streiche bestraft werden.

§. 153.

Fleischver-
kauf von einem
nicht nach Vor-
schrift beschau-
ten Viehe.
Strafe.

Wenit bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf, irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus geldsten Geldes fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bey einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 154.

Bey den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Uebertretung
der bey einer
Viehseuche ge-
gebenen Vor-
schriften.

Strafe.

Wer bey einer unter dem Viehe sich äußerrten Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein frankes Vieh verheimlicht, oder, sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande

gehobret, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Ueberreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 155.

Bey einer aus der Verheimlichung des Bieres, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und grösserem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 156.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Brannwein und andere gebrannte Wässer fertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränktes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Verfälschung
der Getränke
auf eine der
Gesundheit
schädliche Art.
S. Anh. II.
Nr. 10.

§. 157.

Bey abermahliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen,

Auf wiederholt
hohle Ueber-
tretung.
S. Anh. II.
Nr. 10.

§. 158.

Strafe, wenn
der Zusatz, oder
Mischung in
einem hohen
Grade schäd-
lich ist.

S. Anh. II.
Nr. 10.

Beiget sich bey Untersuchung eines Getränktes
eine Mischung, oder Beysatz, welcher als der Ge-
sundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt
wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen;
und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes,
oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit
zu denselben, auf sechsmonathlichen strengen Arrest
zu erkennen.

§. 159.

Fälschung des
Zinngeschirres.
Strafe.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre
aus Zinn, das mit Bley gefälschet ist, verfertiget,
ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten
Zinne verfertigten Porrathes, das erste Mahl mit
einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünf-
zig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle,
oder auch sogleich bey der ersten Betretung, da-
fern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben,
oder von dem aus dem gefälschten Metalle ver-
fertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn da-
durch jemand an seiner Gesundheit wirklich Scha-
den gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste
zu bestrafen.

§. 160.

Schädlichkeit
überhaupt
durch Mischun-
gen, Fälschun-
gen, Aufbe-
wahrung, ic.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung,
oder Fälschung, welche entweder schou für sich,
oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch
die Art der Zubereitung, oder die zur Zuberei-
tung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße ei-
ner genüßbaren Waare von was immer für einer
Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft

mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Ueber-
tretung zu behandeln; und nach dem Grade der
Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche
dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit
einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, Strafe.
oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Mo-
nathe, der nach Umständen auch durch Faszen oder
Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach
Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen
den Schuldigen auch auf die §. 156. 157. 158.
bestimmte Strafe zu erkennen.

Zehntes Hauptstück.

Bon andern, die körperliche Sicherheit verlebenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 161.

Selbstverstümmlung.
Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverlezung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 162.

Wann sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 163.

Beschädigung
durch Rauf-
händel.
Strafe.

S. Anh. II.
Nr. II.

Wenn bey Kaufhändeln jemand auf eine Art verlehet wird, daß die Verlezung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verlezung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monath; die Urheber des

Kaufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

§. 164.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Kaufhandel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fassten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 165.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Misshandlungen ausgedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehalter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Bey Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Missbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bey einem zweyten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung bezuziehen, daß sie bey abermahliger Misshandlung der älterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgennommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 167.

Fortschung.

Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Wormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168.

Fortschung.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft werden.

§. 169.

Mißhandlung
der Mündel a
von Seite der
Wormänder.
Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Wormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entfernung von der Wormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeldlicher Wormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe.

§. 170.

Fortschung.

Läßt ein Wormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zu Schuld kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167. ein;

so ist derselbe ferner zu Wormundschaften unfähig zu erklären, nebstben auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 171.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165. erwähnte Art mishandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und; nachdem die Mishandlung untersucht worden, ist dem mishandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im Wiederhöhlungsfalle mit Ver- schärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mishandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rück- sicht zu nehmen haben wird.

§. 172.

Erzieher oder Lehrer von beydem Geschlechte, die an ihren Sörglingen oder Schülern Mishandlungen verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; im wiederholtten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Sörglingen.

§. 173.

Die Mishandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mishandelten Person, und der Schwere der Mishandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden; oder mit

Der Gesindehalter, Lehrherr an Dienstboten, oder Lehrjungen.

Arrest von drey Tagen bis zu einem Monath zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Misshandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 174.

Strafe gegen das Verkellen der Strafen zur Nachzeit durch Wägen, Fässer, &c.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, der mit Arrest von drey bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bey mehrmähligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

§. 175.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen seyn?

Bey Wägen, welche Reisenden gehören; oder bey Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthöfe eingestellt sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 176.

Vernehmen bey eintretender Nothwendigkeit, der gleichen Sägen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

Dasfern aber bey Führung eines Hauses, bey großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen, von ei-

Bon andern, die körperl. Sicherh. verl. ic. 69

ner oder zwey beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bey der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe.

§. 177.

Wäre in dem Falle der drey vorausgesandten Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre. Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtröende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schweren Polizey- Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmet ist.

§. 178.

Wer an Strafen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Büchtingung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar jemand getötet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. bestimmet ist.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern, ic. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten.

§. 179.

Das schnelle, unbefüthsame Fahren, und Reisen in Städten, und andern stark bewohnten, oder unbefüthsame

Gahren; gegen zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180.

gegen den
Kutscher oder
Knecht;

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferde-Knecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederhohlungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 181.

gegen den
Lohnkutscher,
der einen der
Polizei nicht
vorstellten
Knecht fahren
lässt;

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorstellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren lässt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

§. 182.

gegen Kutscher
und Knechte,
welche ihre
Pferde ohne
Aussicht im
Freyen stehen
lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aussicht stehen lässt, wo sie durch Ausreissen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstichen, bey wiederhohlem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einmo-

Von andern, die körperl. Sicherh. verl. ic. 71
nathlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften
Arreste zu bestrafen.

§. 183.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wo-
durch die körperlische Sicherheit verletzt werden
kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche
Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allge-
meinen festzusezen, daß alle Handlungen und Ueber-
tretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in An-
sichtung der körperlischen Sicherheit von jedermann
leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-
Uebertretungen zu betrachten, und besonders bey ei-
nem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Um-
stände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf
bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drey
Tagen bis zu drey Monathen zu belegen seyn.

Bestimmung
von Handlun-
gen und Ueber-
tretungen ge-
gen körperlische
Sicherheit
überhaupt.
Strafen.

Elftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Vorschriften für Verhütung der Nachlässigkeit bey Abwendung der Feuerungsgefahr; **Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.**

§. 185.

Gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

Ein Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welcher bey Führung eines Baues, oder bey Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verbothen wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden belegt werden.

§. 186.

Strafe auf wiederholte Uebertretung; **Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppel-**

ter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Der Polierer oder Aufseher bey einem Bause, Gegen Polierer, oder Auf- woben etwas gegen die bestehende Feuerldsordnung seher bey ei- angeleget wird, soll sich zu dem vorschiftwidrigen nem Bause; Bause nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Ar- restes von zwey Woehen.

§. 188.

Ein Döpfer-, (Hafner)-, Klempner-, (Blech- schmid), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Ofen versfertiget, wenn er gegen die Vor- schrift der Feuerldsordnung einen Ofen sehet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwan- zig Gulden zu bestrafen: bey wiederhohlem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mahl wird der Uebertrreter des Gewerbes verlustiget.

§. 189.

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu sehen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Woehen.

§. 190.

Wenn jemand, ohne einen Baumeister Dach- zimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Ofen für sich eine Veränderung vornimmt, vor- über nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genom- men werden müste, ist derselbe mit fünf und zwan- gegen sezen, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Bau- meister eine Veränderung vornimmt.

zig bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet: so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefähr frei herzustellen verhalten werden.

§. 191.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauen lässt.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lässt, ist mit zweiwöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmahl bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 192.

Gegen Rauchfanglehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterschaffen;

Ein Rauchfanglehrer, (Schorsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Dosen, Herd- oder Heizanlagen, oder den Rauchfängen (Schorsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzzeigten. Findet der Gesell, wann er wieder seget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen, ist wochenlanger Arrest.

§. 193.

gegen Rauchfanglehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergehen.

Der Rauchfanglehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Zugeschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefähr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wosfern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

§. 194.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangleh-
rermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht
seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezir-
ke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schot-
steine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

Wenn sie der
richtigen Fe-
gung wegen
nachzusehen,
unterlassen.

§. 195.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schieß-
pulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder
sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath,
als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, hal-
ten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschrift-
mäßig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit
Verlust des überzähligen, oder unverwahrteten Vor-
rathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig
Gulden; zum zweyten Mahle, nebst diesem Verluste,
mit Verdopplung der Geldstrafe; bey der dritten
Beteilung mit einmonathlichem Arreste, und Verlu-
ste des Handels mit Schießpulver bestraft werden.

Handel mit
Schießpulver.

§. 196.

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuer-
fangendem Materiale, von was immer für einer Gat-
tung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder
sonst an unsicherem, nicht durch Mauerwerk, oder
gehördige Absonderung verwahrten Orten aufbewah-
ren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Men-
ge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünf-
hundert Gulden zu bestrafen.

Gewerbe,
welche Vor-
rath von leicht
feuerfangenden
Materialien,

§. 197.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder ~~Stroh~~^{von Heu,} oder
Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Be-
cken.

hältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Dörtern niederlegt, der §. 196. gesetzten Strafe.

§. 198.

Das Dienstvolk bey der Ofenheizung.

Das Dienstvolk, welches die Heizung über sich hat, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederholtm Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Dörter mit offenem Lichte.

Ein Haustnecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederhohlung durch Fästen und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

§. 200.

Gegen die ähnliche Übertretung von Seite der Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

§. 201.

Gegen Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber, welche die nö. Paternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und dasfern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199. und 200. betreten wird,

soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

§. 202.

Wer in einem Stalle, einem Heu-, oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) ^{Gegen das Tobakrauchen} Tabak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwohentlichem, durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 203.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittenen Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmacht, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahloset, oder, ohne es ganz ausgeldscht zu haben, verlässt, soll jedes Mahl mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden.

§. 204.

Wenn jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bey Strafe von fünfhundert Gulden ausgeldscht werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bey dem Postwechsel anzudeuten ist.

§. 205.

Die Postillione, oder Landkutschter sind ver- bunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes Mahl, wann sie an solche Orte kommen, noch- mahl anzudeuten, und bey Strafe eines wochenlang-

gen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Büchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgeldschet ist.

§. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Drie, wo er genugsamten Beystand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bey unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

§. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen haben wird.

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bey ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden begegnet werden:

§. 209.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen ins besondere aufgezählten Fällen; sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht vor-aussehen lässt, als: bey offenem Lichte Glachs, oder Hauf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. gl., nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen, woraus sonst sich Feuersgefahr beforgen lässt.

§. 210.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152. bis 156. des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Büchtigung verschärft werden.

Diebstähle minderer Gattung.
S. Anh. II.
Nr. 12. u. 13.

§. 211.

Gleiche Strafe greift auch Platz bey Veruntreuungen, und Beträgereyen, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163., die zweyten durch die in dem §. 178., 179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Mindere Veruntreuungen und Beträgereyen.

§. 212.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorlebenden List, Bosheit,

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bey

diesen Uebertretungen. Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Vertrauens zu bestimmen.

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. zur Strafe gezogen werden.

§. 214.

Die Theilnahme an diesen Vergehnissen.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizey-Uebertretung, in so fern sie nicht nach dem §. 165. und 166. des ersten Theiles ein Verbrechen geworden.

§. 215.

Strafe der Theilnahme.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210. zu bestimmen; ins besondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 216.

Wann sie Polizey-Uebertretungen zu sein aufhören?

Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben hören auf, schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Bergütung geschehen ist.

§. 217.

Schlosser u. bgl. die Dietrichsverfertigen, Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietrichs, oder Hauptschlüssel für unbekannte

Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken, verfertigen; oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder Schlosser auffperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietrichs) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey wiederhohler Uevertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uevertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Schlösser auffperren, ic.

S. Anh. II.

Nr. 14.

Strafe.

§. 218.

Wenn ein Gewerbsdienner, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uevertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Gewerbsdienner und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uevertretung schuldig machen.

§. 219.

Trödler, (Ländler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen, nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 220.

Strafe bei
österre^{ischen} Betre-
tung.

Bey wiederhohlten Fällen ist die Geldstrafe
zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch
Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher
Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters
fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung er-
folget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bür-
gerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitsliche Erlaub-
niß haben, derselben verlustig; ohne besondere Er-
laubniß handelnde Ausländer sind auf unbestimmte
Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig
aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen- und
Galanterie-
händler, Gold-
und Silberar-
beiter.

Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren-
händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, de-
nen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum
Kaufe von jemanden angebothen werden, welcher,
nach den Umständen zu schließen, davon nicht der
Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer ab-
geschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und
den Werkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht
zureichend auszuweisen im Staude ist, ihn sogleich
verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vor-
schrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden
zu bestrafen.

§. 222.

Strafe,
wenn
sie eine ver-
dächtige Waare
an sich ge-
bracht haben.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebo-
thene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der
Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waar-
ren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhunderts
Gulden zu belegen.

§. 223.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Mahnen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphen gesetzte Strafe Statt.

§. 224.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entweder sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten; und woffern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221. zu bestrafen.

§. 225.

Nach eben diesem Masse unterliegt der im §. 222. festgesetzten Strafe jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

§. 226.

Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit in Masse, Ge-

wicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

§. 227.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums.

Die Verabredung von mehreren, oder sämtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Wann sie Vorstieber sind?

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen; und wenn die Vorstieber des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entziehung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fästen verschärftter Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

Bey Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu ar-

heiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Radelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärfstem Arreste von drey Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborene oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 230.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die Strafe gegen Gewerbsleute, zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder das von was immer für einem Käufer zu verabsol- gen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uevertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Hätten die Fälle der §§. 226. 227. 229. und 230. Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die drey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bey dem Falle des §. 230. aber, der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mahl zu verhängen.

§. 232.

Dafern die in dem §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigervng zur Zeit einer wirkung oder

Widerung zur lichen öffentlichen Unruhe geschehe, ist der Schul-
Zeit einer wirk- lichen Unruhe dige, nebst dem Gewerbsverluste, mit sechsmo-
nathlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre
denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche
Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der
Fall, eine schwere Polizey-Uebertretung zu seyn,
aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §.
64. des ersten Theiles zu behandeln seyn wird.

§. 233.

Wucherische
Verträge.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere
Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des
Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher
so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur
Verkleidung und Verhüllung desselben stets so
viele Argläst angewendet wird, welche die Unter-
suchung sehr verwickelt macht, und solche daher
nothwendig verlängert; so ist die Behandlung die-
ser Uebertretung einer besondern Behörde, nach
einem eigens darüber erlassenen Patente, zuge-
wiesen worden.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertritten gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Schwere Polizey-Uebertritten gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) Wann jemandes gute Thatme durch un-gegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188. des ersten Theiles zum Verbrechen der Verlärzung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge gezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drey Monathen. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 235.

Fortsetzung.

b) Wer gegen jemanden eine mit erdichten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizey-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fästen verschärftem Arreste von einem bis drey Monathen bestraft werden.

§. 236.

Fortsetzung.

c) Wann auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldigt wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drey Monathen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

§. 237.

Schmäh-
schriften.
Strafe.

d) Wann jemand durch Schmäh-schriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey nahmlich, oder durch auf ihn bestimmte, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spottie ausgesetzt wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen.

§. 238.

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Offentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Tritt bey dieser Uevertretung noch ins besondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch nahrer Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monathen zu erkennen.

§. 240.

Dagegen erschwert auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung; und ein Vorgesetzter, der bey der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt; wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.

§. 241.

Wer jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnahmen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhan-

Wer die Strafe verurkert

Erschweren, de Unkunde, der Ehrenbeleidigung.

II. Theil. Zwölftes Hauptstück.

delte es verlangt, nach Verhältniß und der Be- handlung, mit einfachen oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Gering schätzung ge gen eine Classe an Tag legt.

§. 242.

Vorwürfe
scher die ausge-
ständenen, oder
erlassenen
Strafen.

Wer jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Per- son, mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 243.

Ausbringung
der Geheim-
nisse, von Sei-
te der Ärzte,
Wundärzte ic.
hen Personen,
die ihrer Pflege
anvertraut
sind.
Strafe.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmut- ter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anver- trauten Person jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Mo- nathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; das dritt- te Mahl mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

§. 244

Befrafung
eben dieses
Bergehens bei
Recepten jemanden die Geheimnisse eines Kra-
zapotheke und
ten zu entdecken Mißbrauch macht, soll derselbe,
Gryfforen.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten jemanden die Geheimnisse eines Kra- zapotheke und ten zu entdecken Mißbrauch macht, soll derselbe,

dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Ar- rest, der nach Umständen durch Fasten, und engere Verschließung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Dreyzehntes Hauptstück.

Bon schweren Polizey- Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizey- Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. **D**ie Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beytragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizey- Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbothe Spiele; d) Trunkenheit.

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten. Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey- Uebertretung, mit ein bis dreymonathlichem Arre-

ste, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Büchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verfährer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldbigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beledigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift?

nicht Klage geführet hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung
einer minder-
jährigen Toch-
ter zur Unzucht
von einem
Hausgenossen.
Strafe.

Ein Hausgenoss, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Unverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 250.

Eine dienende
Weibsperson
gegen einen
minderjährigen
im
Hause lebenden
Sohn,
oder
Unver-
wandten.
Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Unverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Unverwandten, oder der Wormundschaft Statt.

§. 251.

Entehrung
unter der Zusä-
ge der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehalteten Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 252.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 253.

Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

§. 254.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schandtirne durch die Offentlichkeit auffallendes Verzerrn veranlasset, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

§. 255.

Unzüchtiges
Gewerbe einer
verheiratheten
Person.
Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256.

Wann der
Mann einwil-
liget, oder da-
von Vortheil
zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe, verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppeley.

Der Kuppeley machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schandvirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes, Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Beführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppeley ist stenger Arrest von drey bis zu sechs Monathen; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und

Büchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 259.

Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermähligen Betretung mit einer ^{wiederholt} Strafe auf ^{die} Uebertr. ^{die} Tatsel vor der Brust, unter der Aufschrift: **W e g e n K u p p e l e y**, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monathe in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Büchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltorte, und eine Fremde aus den sämtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 260.

Wenn Gast- oder Schenkwrthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bey der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhouse abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

§. 261.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten über-

Betteln.

II. Theil.

G

tragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizey = Uevertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Gang zum Müsiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

§. 262.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe; die nach der öfteren Betretung auf drey Monathe verlängert, und nach der hervorleuchtenden grösseren Unverhinderlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärft werden soll.

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen u.

Ein Bettler hingegen, der um grösseres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bey der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monath zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugesfüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverlezung in dem §. 161. verhängte Strafe Plak.

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dasfern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 265.

Diejenigen Eltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns ^{der Kinder zum Betteln.} herleihen zu werden, sind auf die im §. 262, ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Das Spielen eines verbothenen Spiels unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen lässt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wos von das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 267.

Trunkenheit ist an denjenigen zu bestrafen, der in der Berauschtung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschtung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist; so soll der Arrest verschärft, bey grauslichen Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monathen erkannt werden.

§. 268.

Eingealtete
Trunkenheit.

Eingealtete Trunkenheit ist bey Handwerkern und Taglohnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit Feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben; bey derseligen Classe von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung, anfangs durch Büchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmahls mit durch Fasten und Büchtigung verschärfetem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bey Fällen, welche durch ihre Offenlichkeit zum obrigkeitslichen Kenntniß gelangen, von Amts wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen.

§. 269.

Allgemeine
Bestimmung
über Fälle, die
sonst zur häus-
lichen Sucht
gehören, wann
sie zu schweren
Polizey-Ueber-
tretungen ge-
gen die öffent-
liche Sittlich-
keit werden?

Obwohl insgemein auch größere Unsitthlichenkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verlebungen der ehelichen Treue, thätige Verlebungen schuldiger Eherbischung der Kinder gegen die Eltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Sucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Eltern, Wurmünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen,

Dienstherren, und and. dergl., sich bemühtet
finden, die Hülfe der Obrigkeit anzuwünschen. Diese
ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Ab-
wendung der Unordnung die Hände zu biethen,
und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestra-
fung zu verhängen; die sie nach den Umständen
zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten
erachten wird.

Bierzehntes Hauptstück.

Von Erlösung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270.

Erlösung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen erlöschten durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

§. 271.

Durch den Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in sofern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennt worden.

§. 272.

Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertre-

tung, auch wosfern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine grösere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

§. 273.

Die Erlassung der Strafe, so weit selbe er-
lassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe ^{durch Erlassung der Stra-} fe; gleiche Wirkung.

§. 274.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung ^{durch die Ver-} und Strafe, wenn der Uebertrreter von dem Ta-
ge der begangenen Uebertretung nicht in Untersu-
chung gezogen worden, nebstben aber

- a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr
in Händen;
- b) so weit es die Natur der Uebertretung
zugibt, Gestattung geleistet, und
- c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit
keine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat.

§. 275.

Die Zeit der Verjährung ist bey Uebertrre-
tungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne ^{Zeit der Ver-}
Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, ^{jährung bey}
und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, ^{schweren Poli-}
^{zen = Uebertrre-}
^{tungen.}

dey Monathe; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monathe.

Bey den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Besugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Zweyter Abschnitt.

Über
dem Verfahren
bey
schweren Polizey - Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen.

§. 276.

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen haben die politischen Obrigkeitseiken auszuüben. Sie erstrecket sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk.

§. 277.

Diese Gerichtsbarkeit begreift, nebst der un- ausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Ver- hinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Be- schuldigten.

§. 278.

Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforschen, liegt ohne Unter- schied der Person oder des Gegenstandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen ist.

§. 279.

Verbindlichkeit auf die geschehene Vor-
forderung zu erscheinen.

Federmann also, der sich in dem Bezirke befindet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Obrigkeit zu erscheinen, der selben in Unsehung schwerer Polizey-Übertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten.

§. 280.

Auch Reisende; und wie fern.

Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschwert, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher, gestellt werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden.

§. 281.

Welche Reisende aufzuhalten sind?

Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

§. 282.

Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten hat Verfahren mit dem Beschuldigten zusteht? betreten wird, vorzunehmen: Doch finden nach der

Eigenschaft der Person und Uevertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung.

§. 283.

Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme in Ansehung der Eigenschaft der Person. Ausnahme Statt, bey den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizey = Uevertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im ersten Theile §. 221. verordnet ist.

§. 284.

Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder wenn die Obrigkeit selbst Partey ist.

§. 285.

Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey grösster Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in mindern Fällen aber, und in so weit es zur Ermächtigung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen kann.

§. 286.

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Uebertritung.

Aus der Eigenschaft der Uebertritung hat es ne Ausnahme Statt, bey geheimen Gesellschaften §. 38—50; bey Uebertrigungen gegen die Censursvorschriften §. 57—69; bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Staaten §. 70; bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71; und bey einem versuchten Selbstmorde §. 91. In diesen Fällen soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, vorgelehet werden.

§. 287.

Berechtigung der oberen Behörden in Anschung der Delegirung.

Außer den in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtigt, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen; und einer andern zu übertragen.

§. 288.

Versfahren gegen sich der Untersuchung entziehende.

Mit denjenigen, welche sich dem Verfahren durch Entfernung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten: Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so soll in der Regel ihm zur Wiedereinbringung nicht nachgesetzt, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeit, das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uebertrüter nicht ungestraft bleibe. Entricht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann so-

wohl ihm nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlanget werden.

§. 289.

Diese Stellung kann auch bey solchen Ueber- Stellung zur
Untersuchung.
tretungen verlanget werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann.

§. 290.

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizey-Uebertretungen ausübet, hat aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen. Die Behörde
der Polizey-
Uebertretun-
gen, aus wel-
chen Personen
sie bestehet?

§. 291.

Das Amt eines Richters kann niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurück geleget, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Bengüß der Fähigkeit zu dem Richteramt erhalten hat. Der Richter sowohl, als der Actuar sind zu ihrem Amte zu befeidigen. Eigenschaf-
ten des vor-
genden Rich-
ters.

§. 292.

Die politischen Behörden über schwere Polizey-Uebertretungen sind der Landesstelle, als ihrer Unterord-
nung der poli-
tischen Behör-
den.
oberen; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet.

Zweytes Hauptstüd.

Von Erforschung der schweren Polizey - Uebertretungen und Erhebung des Thatbestandes.

§: 293.

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizey - Uebertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein.

§. 294.

Bey einem an die Obrigkeit gelangenden Ruf.

Da jede politische Obrigkeit zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Verordnungen und bestehende Anstalten von Amts wegen verpflichtet ist; so hat sie bey allen Uebertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 295.

Die Anzeige von begangenen Uebertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder unter Dienern zu geschehen, die über einen oder andern Gegenstand zur Aufsicht bestellt sind. Außer diesen Pflichtanzeigen ist auch sonst jedermann, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizey-Uebertretung anzuzeigen berechtigt.

§. 296.

Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf die Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Nahmen, Stand, und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des §§. 234. u. 235. ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme verschwiegen werde.

§. 297.

Bey Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit unbekannten Nahmen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet.

§. 298.

Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung an die Obrigkeit gelanget; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Auf-

II. Theil.

5

klärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung zu bestätigen.

§. 299.

Wer den
Thatbestand zu
er, eben habe?

Die Erhebung des Thatbestandes muß von der Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. Jedoch ist die Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden.

§. 300.

Wie bei Ue-
bertretung,
welche Merk-
male hinter-
läßt?

Die Erhebung des Thatbestandes ist von der bestimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmale hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen:

§. 301.

Durch Au-
genw. in;

Über die an einem Orte zurückgelassenen Merkmale muß der Augenschein nothwendig an dem Orte selbst; an Personen, und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzt würde.

§. 302.

Wo dieses bey übertragbaren Sachen zu be-
sorgen wäre, oder Verdacht eintrete, daß an dem, was zurückbleibt, eine absichtliche Veränderung
versucht werden möchte, muß durch Versiegelung,
Beschleierung, oder sonst eine zweckmäßige Ver-
wahrung, Vorsicht dagegen getroffen werden

§. 303.

Sind bey einer Uevertretung die Beschaffen- Durch Ben-
heit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu be- diehung Kunst-
stimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse und Werkver-
nothwendig; so sollen dem Augenschein die zusä- ständiger.
genden Kunst- oder Werkverständigen zugezogen
werden.

§. 304.

Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Ver- Wann der
zug vorgenommen werden soll; so wird dennoch Augenschein zu
die Beschleunigung desselben da zu einer dringen- nehmen sei
deren Pflicht, deren Versäumung ver schwearesten
Verantwortlichkeit aussiehen würde, wo nach der
Natur des Vorfalls durch beschleunigte Vorkeh-
rung noch Rettung, oder doch Verringerung des
Nachtheiles, verschaffet werden kann. In einem
solchen Falle soll, nebst den beyzogenen Kunst-
oder Werkverständigen auch, so viel geschehen
kann, dafür gesorgt werden, die erforderlichen
Personen u. d. Geräthschaften zur Hand zu haben,
um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stel-
le anzuwenden.

§. 305.

Vernehmung
der Zeugen.

Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen.

§. 306.

Wann diesel-
be außer dem
Orte vorge-
nommen wer-
den könnte?

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände bezieht; so soll, bey einer beträchtlicheren Entfernung derselben, die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden.

§. 307.

Wann sie
an dem Orte
selbst?

Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets an den Orten selbst aufzunehmen, und ist nach Anordnung des §. 279. jeder, der aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

§. 308.

Erhebung
des Thatbe-
standes bei
Uebertretun-
gen, welche
keine Merk-
mäle zurück-
lassen.

Wo eine schwere Polizey-Uebertretung n sich keine Merkmale zurückläßt, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uebertreter vorgenommen, worüber die Vorschrift im folgenden Hauptstücke ertheilet wird.

§. 309.

Protokoll bei
Erhebung des
Thatbestandes.

Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aussicht des Beamten, der dieselbe leitet, ein Protokoll geführet werden. Den Eingang dieses Protokolles macht die Ursache, welche die Er-

hebung veranlaßet hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände in der Ordnung, wie alles auf einander folgte.

§. 310.

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt, so muß sie wörtlich eingerückt, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichsten Puncte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber geschlossen.

§. 311.

Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugenaussage ist bey jedem Puncte einzuschalten, worauf sie Beziehung hat.

§. 312.

Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Uebertragung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, soll der

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Aussagen in das Protokoll.

Betrag durch unparteyische Schäleute erhoben, und bestimmt werden.

§. 313.

Vorlesung
des Proto-
kolls.

Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkundigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 314.

Zusage, wie sie zu machen? Unterschreibung des Protokolles, und von wem es zu unterschreiben sey?

Das Protokoll soll endlich nochmahl nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabei neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylegen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben.

Drittes Hauptstück.

Bon Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 315.

Wann bey Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizey- Uebertretung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldigt werden kann.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht.

§. 316.

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

Woraus dieser entstehen könnte?

§. 317.

Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß ^{Die Beurthei-}lung ^{wird im} ^{Allgemeinen}

dem Ermessen dem Ermessen der Behörde überlassen werden, des Richters überlassen.

Besondere Regeln zur Beurtheilung gründen, und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen. Folgende zwey Regeln sind aber bey der Beurtheilung stets vor Augen zu haben.

§. 318.

Erste Regl.

Erstens. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wann mehrere derselben zusammen treffen; wie im Gegentheile, Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Gegen-einanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.

§. 319.

Zweyten.

Zweyten. Daß jemand sich ehemals schon einer solchen Uebertretung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Ruf und Sitten ist; daß er mit dem durch die Uebertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der Uebertretung ihm mittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen ist, oder zugehen würde; diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

§. 320.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur persönlichen Untersuchung zu vertheile?

Auher dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkommt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchungzureichender Verdacht auch dann gegeben: a) wann in dem Falle des §. 288. eine vor

der Untersuchung entwickelte Person erkennet wird; b) wann bey jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenstände einer Uevertretung entdecket werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist; c) wann gegen jemanden eine eigenhändig geschriebene oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uevertretung zu entnehmen ist; d) wann ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst, mit Umständen, die sich bey der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtener Rüse, gegen jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Personen kommen, ist sich nach dem §. 297. in Ansehung der von nahmenlosen Personen gemachten Anzeigen zu benehmen; f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmale einer Geisteskrankheit zu zeigen, sich einer Uevertretung bey der Obrigkeit selbst schuldig gibt; und g) um so mehr gegen denjenigen sogleich eine Untersuchung statt, der bey einer wirklichen Uevertretung ergriffen wird.

§. 321.

Derjenige, gegen welchen die Untersuchung geschehen soll, ist bey der Behörde entweder vorzu fordern; Wann der Beschuldigte vorzu fordern; oder dahn zu stellen. Insgemein sind

bey der Untersuchung auf schwere Polizey-Übertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtem Rufe, und welche der Entfliehung halber verdächtig sind, bloß vorzufordern.

§. 322.

Wann zu Stellen; Diejenigen, bey denen aus den Umständen der Person, oder aus der Eigenschaft der Strafe, so auf die zur Schuld gelegte Übertretung bestimmt ist, vermuthet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürften; ingleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorsforderung nicht erschienen sind, sollen durch die Amtsdienere (oder die Wache) zur Behörde gestellt werden.

§. 323.

Wann mit Verhaftung vorzugehen sein? Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: a) wo durch das Gesetz schon bey der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist; b) wann zu besorgen steht, daß die Freiheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde; c) wann ein solcher betreten wird, der, seyn es vor der Untersuchung, oder, nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; d) bey Übertretungen, die öffentliches Ärgerniß veranlassen; e) bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen; f) bey Widersehung gegen einen in seinem Achte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. Bey der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen.

§. 324.

Wann der Beschuldigte vor der Verhöre ^{Das Verhöre} erscheint, ist das Verhöre mit demselben ^{ist sogleich} zugleich vorzunehmen. ohne Aufschub vorzunehmen. Zu dem Ende sollen auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Auskärung in der Sache erwartet wird, so weit es immer thunlich ist, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was sonst an Sachen oder Merkmahlen zur Unterzuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

§. 325.

Der Zweck des Verhöres ist: a) die Ueber- ^{Zweck des} tretung, wann solche, oder die Umstände dersel- Verhöres. ben nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen; b) zu erforschen, ob, und in wie fern der zu Untersuchende der Uebertritung schuldig sey; c) ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertritung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen.

§. 326.

Das Verhöre soll, wo möglich, bis zur Be- ^{Es soll un-} endigung ununterbrochen fortgesetzt; oder, wären unterbrochen mehrere Sitzungen erforderlich, mit demselben, so fortgesetzt weit Gegenstand und Umstände es immer zuge- werden. ben, ohne Zwischenarbeiten fortgefahrene werden.

§. 327.

Das Protokoll bey dem Verhöre wird mit ^{Verfassung} dem Anklage angefangen, aus welchem die Unter- ^{des Protokolles.} suchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des

Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absähe, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bey andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge.

§. 328.

Vorschrift in Ansehung des Verhörs:

Ermahnung an den zu Untersuchenden.

Das Verhörselbst ist mit der ernsten Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfung der Strafe zu ziehen würden.

§. 329.

Vorfragen.

Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, über Alter, Geburtsort, Religion und Eltern; ob er verehlicht sey; über Chegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon ein Mahl in Untersuchung gewesen; und endlich, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden?

§. 330.

Wann der Untersuchte zu beantworten sich weigerte, oder Ausflüchte suchte,

Weigerte er sich, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist

die Anfangs gegebene Ermahnung mit beygesetzter Bedrohung des Arrestes zu wiederholen. Beharrt er noch ferner bey seinem Betragen; so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis es selbst um Verhöre ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht.

§. 331.

Wenn der in die Untersuchung gezogene Ver-
höre angibt, keine Ursache zu wissen, warum er der Untersu-
chung nicht zu ver der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld chung nicht zu
gelegte Übertretung so weit, und von dem, wor- wissen vorgabes
aus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt,
so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in die
Kenntniß der Beschuldigung zu sezen.

§. 332.

Läugnet er die That, so ist er zu fragen, die That
was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen läugnete.
Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie
er vielleicht aus den Umständen des Orts und der
Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit dar-
thun könnte, solche begangen zu haben?

§. 333.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen Fortsetzung
weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an der Fragen.
ihm zu stellen, daß die der Behörde bekannten,
ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel
nach und nach hervorkommen, sich wechselseitig
unterstützen, verstärken, und der Verhörende da-
durch sich überzeuge, wie sein fernetes Läugnen
gegen die vor Augen liegenden Beweise vnnütz
seyn werde.

§. 334.

Worauf ben den gegebenen Antworten zu sehen, wie ben einem wahrgenommenen Widerspruch sich zu benehmen?

Bey den gegebenen Antworten ist die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den späteren Antworten seinen früheren widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so soll demselben die widersprechende Stelle vorgelesen, und dann die Frage gestellt werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

§. 335.

Wann er im Läugnen beharret.

Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bei dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlicher Puncte beharret, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, und soll sodann zu seiner Ueberführung nach Wortschrift des folgenden Hauptstückes vorgangen werden.

§. 336.

Wann der Untersuchte zum Geständnisse schreitet.

Schreitet der Verhörte sogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen anzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse.

§. 337.

Wann sich Theilnehmer zeigen.

Zeiget sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung, oder der dabei vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil haben dürfen; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu

befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf jemanden bestimmt gedeutet wird.

§. 338.

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Übertretungen hinaus, worauf untersucht wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusehen; und so fern dabei die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuholen.

Wann andere Übertretungen und Umstände hervorkommen,

§. 339.

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminal-Gerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche.

welche vielleicht als Anzeigungen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können?

§. 340.

Wie von einer Seite bey der Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; so ist auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der §. 325. bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörtenden gestellten Fragen selbst

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörtenden oder Verminderung der Schuld befragen kann.

dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtsfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann.

§. 341.

Die Fragen sind auch auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten.

Nebst dem, daß solcher Gestalt alles zu erheben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertritung, und der dabei untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörenden zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an Hand geben kann, dem durch die Uebertritung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

§. 342.

Das Verhörd ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzutunnehmen,

Das Verhörd soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. Schimpflische Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörenden sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabei nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörende in Furcht gesetzt, oder außer Fassung gebracht werden könnte.

§. 343.

ohne Bedrohung, Drohungen, Ver-
spiegelungen, oder Verhei-
bung.

Um so minder und unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltfamen Mitteln, oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von

Verhöhung gelinderer Strafe oder der Straflosigkeit Gebrauch gemacht werden.

§. 344.

Dafern entgegen der Verhöre eine Frage zu beantworten sich weigerte, oder durch offenbar aus bewiesenen Umständen, oder seinen früheren Antwort hervorleuchtende Unwahrheit, die Untersuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen suchte, soll mit ihm nach Worschift des §. 330., jedoch mit Verschärfung des Arrestes, vorgegangen werden.

§. 345.

Jede in dem Verhöre vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eisigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

§. 346.

Dem Verhördten steht frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dieses Besugnisses nicht; so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern.

8. 347

Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem
Ablösung und Verhört den Protokoll noch ein Mahl vorgelesen;
Unterzeichnung des Protokolls, ob er nicht etwas beyzusehen habe? befragt;
hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder
mit seinem Handzeichen bestätigt; am Ende auch von
denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde
besteht, unterschrieben werden.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendigt werden kann? Wann die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muss die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführt; bey jeder nachfolgenden Sitzung, Tag und Stunde wann solche angefangen, und geschlossen werden, angemerkt; mit der Besprechung und Unterschrift der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle, aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden.

Wie für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhörs haben diejenigen, welche nach §. 321. bloß vorgefordert worden, anzugeben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen noch verborgen halten wollten. In Ansehung derjenigen, welche nach §. 322. gestellt werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschwert, zur Sicherstellung der

- weiteren Untersuchung keine Verhaftung nothig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig macht.

Ways of Reconciling

THE BOSTONIAN

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§. 350.

Rechtlicher Beweis. Aus den durch das Verhöhr erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellt werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn.

§. 351.

Durch Gedenk, oder Ueberweisung. Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellt, dafern der Untersuchte die Uebertretung begangen zu haben entweder gesticht, oder der begangenen Uebertretung überwiesen wird.

§. 352.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That; Wenn der Untersuchte a) vor der Behörde, b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Be-

weises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann.

§. 353.

Auch Umstände, welche die Uebertritung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wenn der Untersuchte dieselben in einem auf eben gesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget.

§. 354.

Gesteh't der Untersuchte zwar die Uebertritung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Ueberweisung in einer der §. 356. aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 355.

Ein mit den §. 352. geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges Läugnen, oder Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifhaft machen.

§. 356.

Läugnet der Untersuch'e die Uebertritung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände; so kann Rechtlicher Beweis durch derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder andern Urkunden; b) aus Zusammentreffen der

Umfände und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden.

§. 357.

a) Aus gegen ihn deu-
genden eigen-
händigen; Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgeleget; b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewissheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uevertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uevertretung nothwendig gefolgert werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 358.

oder andern,
und welchen
Urkunden? Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todten-Büchern gezogen, oder von öffentlichen Amtmännern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigter Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht, ausgestellt sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§. 359.

Ueberwei-
fung aus dem
Verhörs-
protokolle. Was in den bey dem Verhöre nach Wortschrift geführten Protokollen sich angemerkt findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung

die Uebertritung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld längst, rechtlich überwiesen.

§. 360.

Diejenigen Umstände, die einzeln nach §. 316. bis 320. einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beym Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Ueberweisung her, in so fern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uebertritung und dem Untersuchten zeiget, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Lauf menschlicher Handlungen, nicht anders als für den Thäter gehalten werden kann.

b) aus Zusammentreffen der Umstände.

§. 361.

Bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände für sich allein nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereinigt seyn müssen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächt wird.

Was dagegen überhaupt zu beobachten?

§. 362.

Besonders dienen zur Ueberweisung folgende Umstände, wenn derselbe zwei, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht

Welche Umstände besonders zur Ueberweisung dienen?

allen Zweifel zu heben vermag: a) wann er ein Werkzeug oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; b) wann bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte solche Werkzeuge, oder c) in seiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Bewah rungsorte Gegenstände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmale derselben gefunden werden; d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umstände erzählt, die nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uebertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat: f) wann er bey der Behörde zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufführet, deren Falschheit ein leuchtend ist, oder erhoben wird.

§. 363.

o) durch Zeugniß; worauf dabei Rücksicht zu nehmen?

Bey der Ueberweisung durch Zeugniß muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches abgelegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden.

§. 364.

Zeugniß eines beeidigten Beamten.

Das Zeugniß eines beeidigten Beamten in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, hat, in so fern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberwei-

fung, wann er unter Amtseid bestätigt, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und so- gleich ermahnet, oder verhaftet habe.

§. 365.

Zeugnisse von Kunst- oder Gewerbsverständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnissgebenden Beziehung haben.

§. 366.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen wird erfordert: a) daß derselbe das achtzehnte Jahr zurückgelegt; b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezo- gen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feind- schaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Unter- suchten keinen Vortheil, noch aus der Lospre- chung Schaden zu erwarten habe.

§. 367.

Die Erfordernisse einer zur Ueberweisung ge- eigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie münd- lich, vor der Behörde, b) nach der vorausgegan- genen §. 311. vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusage: Der Zeuge müsse seine Aussage er- forderlichen Fälls zu beeidigen, und dem Unter- suchten in das Angesicht zu bestätigen, bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wissen und Kenntnisse abgeleget werde; f) daß sie nebst

Beugniß von
Kunst- oder
Gewerbsver-
ständigen.

Erfordernisse
zur Glaubwür-
digkeit eines
Zeugen.

Erforder-
nisse einer zur
Ueberweisung
geeigneten Zeu-
gen-Aussage.

einer deutlichen, und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten nahmenlich, durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet, enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächt werde.

§. 368.

Rechtliche
Ueberweisung
bei Uevertre-
tungen, wo-
von keine
Merkmale
zurück geblie-
ben sind.

Zur rechtlichen Ueberweisung bey schweren Polizei-Uevertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelassen sind, werden stets zwei Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen.

§. 369.

Wann die
Aussage eines
Zeugen den
Beweis her-
stellt?

Auch Ein nach §. 366. glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die §. 367. vorgeschriebenen Erfordernisse vereinigt, macht die Ueberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätigt, und der Beschuldigte über einen nach §. 320. ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist.

§. 370.

Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uevertretung begangen, oder, der dadurch beschädigt worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder

Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Gute kommt.

§. 371.

Hält der Zeuge sich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführet wird; so ist diese um Abhörun des in einem andern Bezirke. derselben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, sich aufhalten den Zeugen. welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in die Kenntniß des Gegenstandes selbst zu sehn, alle Umstände mitzuthelen sind; die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären.

§. 372.

Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschrriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertiget worden, ist dem Verhördten vorzuhalten; und, dasfern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Puncten läugnet, zur Entgegenstellung der Zeugen zu schreiten.

§. 373.

Wenn mehrere Zeugen sind, muß jeder ins Abhören mehrerer Zeugen. besondere vorgerufen, und nach abermahliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszufagen, jeder den Untersuchten beschwerende Umstand Punct für Punct vorgenommen werden.

§. 374.

Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punct ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu sehn habe? Wendet

er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art die weitere Vernehmung über alle Punkte fortzusehen, und die ganze Verhandlung in das Verhörsprotokoll aufzunehmen.

§. 375.

Befugniß des
Verhörs bei
der Entgegen-
stellung.

Der Untersuchte ist berechtigt, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Überweisung rechtlichen Gebrauch macht, alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann.

§. 376.

Rechlicher
Beweis der
Schuldlosig-
keit.

Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erweckt haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist.

§. 377.

Wann weder
die Schuld-
losigkeit als
rechtlich erwie-
sen anzusehen
sind?

Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhörs erhaben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellt, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtet gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag.

Fünftes Hauptstück.

Von der Aburtheilung.

§. 378.

Über jede wegen schwerer Polizey-Übertrœtungen geführte Untersuchung muss ein Urtheil er-
gehen. Von jeder Untersuchung ist ein Urtheil zu schöpfen.

§. 379.

Eben die Behörde, welche die Untersuchung führet, muss auch das Urtheil sprechen. Wer das Urtheil zu fällen habe?

§. 380.

Der Schöpfung des Urtheiles sind jederzeit grob verständige, unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Untersuchten das in dessen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unterschreiben.

§. 381.

Im Allgemeinen soll zum Sprechen des Urtheiles unmittelbar nach geschlossenem Verhöre; in welches Zeit?

oder wäre dieses, nach Besthaffenheit des Organ-
standes, oder anderer wichtiger Hindernisse we-
gen, nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit
geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten
Abstimmung nicht unterbrochen werden.

§. 382.

**Berathschla-
gungspuncke.** Zum Grunde der Berathschlagung liegt das
Verhörsprotokoll, welches nach seinem ganzen
Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden
noch ein Mahl abzulesen, und hiernach die Erwä-
gung auf folgende drei Fragepunkte zurückzufüh-
ren ist: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey,
daß der Untersuchte der Uebertretung schuldig ist?
b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände
dabey eintreten? c) Welche Strafe in dem
Geschehe auf diese Uebertretung unter diesen Um-
ständen bestimmt sey?

§. 383.

Jeder dieser Punkte nach der Reihe ist in
genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem
Leitfaden derselben das Protokoll zu führen, in
welchem die wesentlichen Gründe über jeden Punct
aufgeführt werden müssen.

§. 384.

**Untersuchung
der rechtlichen
Beweise.** Fällt die Meinung über die Frage: Ob
rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Unter-
suchten vorhanden ist? verneinend aus; so ist in
weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuld-
losigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? oder,
Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der

Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist.

§. 385.

Bewährt sich das Erste, so ist sogleich das Urtheil auf Urtheil zu schöpfen: Der Untersuchte werde der ^{Schuldlosig-}keit ihm Schuld gegebenen Uevertretung schuldlos erkennt.

§. 386.

Fällt die Meinung für das Zweythe aus, so ist der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben. Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

§. 387.

Fällt die Entscheidung aus: Dass der Untersuchte der Uevertretung rechtlich überwiesen ist; so wird zur Erwagung der dabei eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen.

§. 388.

Auf folgende schwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bey verschiedenen Erschwerenden Umständen eingesehen: a) auf die Fortsetzung einer Uevertretung durch längere Zeit; b) auf öftere Wiederhöhlung, und dieserwege vorhergegangene Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Uevertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniss zwischen dem Uevertreter, und dem durch die Uevertretung Be- schädigten, oder Bekleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verdeckliche Beispiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniss veranlasset worden. Wo diese Um-

stände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden.

§. 389.

Fortszung. Außer den erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Uebertritung in Vollzug zu sehen, mehrere Zeit, oder Vorberatung nthig war, oder größere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Uebertritung war; l) wenn er mehrere Uebertritten von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen gesucht hat; ins besondere n) bey Uebertritten gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertritt eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist. ¶

§. 390.

Mildernde Umstände. Mildernde Umstände sind nach Verschiedenheit der Uebertritung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Uebertritung; c) wenn der Uebertritt von andern verführet; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uebertritung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, größeren

Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen; b) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freiwillig von Zusfügung eines größeren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; l) wenn er bey dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern.

§. 391.

Die erschwerenden und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Ueber- tretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätigt seyn. Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen.

§. 392.

Bey Erwägung des dritten Punctes ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Ueber- tretung verfüget, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

§. 393.

Hat der Untersuchte Uebertrittenen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uebertrittenen die höchste Strafe bestimmet.

§. 394.

Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten,

II. Theil.

R

welche hierüber in dem zweyten Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22. — 26. gegeben wird.

§. 395.

**Gestimmung
des Grades der
Strafe.**

Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, auf eine größere, oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu rüthenen.

§. 396.

**Inhalt des
Urtheiles.**

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zusnahme des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrücket seyn.

§. 397.

Fortsetzung.

Dem Strafurtheile ist weiter behzusehen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder dieselbe Uebertretung wiederholt, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestraft worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solcher Gestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

§. 398.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte.

§. 399.

Das ausfallende Urtheil muß sogleich entworfen, wörtlich vorgelesen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und diese sowohl, als das Protokoll selbst, von dem Richter, den beigezogenen zwey Beysikern und dem Actuar unterschrieben werden.

§. 400.

Wann durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monathe, oder Urtheile, die dem Kr. ^{aus} _{zu untertheilen} sind, Körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wana der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beklagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden.

§. 401.

Was das
Kreisamt das
mit vorsunck-
men habe?

Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken,
so schickt es die Acten unverweilt, und lediglich
mit der Bezeichnung: Eingesehen, Kreisamt zu-
rück. Fallen demselben wesentliche Bedencklichkei-
ten über die Verhandlung, oder in Beziehung
auf die Strafe auf; so schickt es die Acten mit
seinen Bemerkungen an die Landesstelle.

§. 402.

Urtheile, die
der Landes-
stelle einzufü-
den sind.

Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte
Arreststrafe in eine Geldstrafe abgedämpft; wo-
durch auf Körperliche Züchtigung von fünf und
zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drei
Monaten; auf dem Lande, und kleinen Städten
auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstäd-
ten aber von fünfzig Gulden; auf Verlust von
Besitzungen und Rechten; auf Abschaffung aus
einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öf-
fentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann
ins besondere, Urtheile über einen versuchten Selbst-
mord, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit
den sämtlichen Acten der Landesstelle zugeschickt
werden.

§. 403.

Wie die Land-
esstelle damit
vorgehen
habe?

Die Landesstelle nimmt hierbey den Gang
der Verhandlung, und das geschöpfte Urtheil in
Erwägung. Entdeckt sie bey der Verhandlung
wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung
des Urtheiles selbst Einfluß haben; so schickt sie
der ersten Behörde, durch das Kreisamt die Ac-

ten mit der zweckmässigen Belehrung, und der Verordnung zurück, sich bey der abermahligen Einsendung der Acten zu erklären: Ob sie bey ihrem schon geschöpfsten Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde?

§. 404.

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einsließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber besonders zurecht zu weisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen.

§. 405.

Die Aufmerksamkeit der Landesstelle ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wichtigkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad, und die Verschärfung der Strafe zu wenden.

§. 406.

Die Landesstelle hat, außer den im folgenden Paragraphe unter a, b, und c, angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zu zuschicken.

§. 407.

Die Urtheile der Landesstelle, sammt den Verhandlungssacten sind noch vorläufig an die

überste politische Behörde zu senden: wann a) der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften; b) die §. 62. 64. und 69. enthaltenen Censur-Uevertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern sind; oder wann auf Abchaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird.

S. 408.

Bekanntrassung der Urtheile. Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich; diejenigen,

S. Anh. II. Mr. 15. welche die Bestätigung einer höheren Behörde fordern, sobald sie herablangen, bekannt zu machen,

Sechstes Hauptstück.

Bon dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung.

§. 409.

Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder Recurs. ein Recurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgesucht werden.

§. 410.

Die Beschwerde des Recurses ist entweder gegen die Rechlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil selbst gerichtet; wenn nämlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennt, um Losprechung, oder doch Aufhebung der Untersuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Losprechung; oder endlich c) wenn um eine Abänderung der zu erkann- ten Strafe nach ihrer Gattung und Größe ange- sucht wird.

§. 411.

Der Recurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle; der Recurs von der Landes- stelle, zu der politischen Hoffstelle zu gehen. Wohin er zu gehen habe?

§. 412.

An die Lan-
desstelle.

Der Recurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug sezen darf.

§. 413.

An die po-
litische Hof-
stelle.

Der Recurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Losprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärft hat.

§. 424.

Gegen wel-
che Urtheile der
Recurs nicht
Statt habe?

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 415.

Wer zum Re-
cuse berechti-
get ist?

Zur Ergreifung des Recursoes sind berechtigt: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenos, sein Wermund; die Obrigkeit für ihre Untertanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen.

§. 416.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 400 und 408. ohne weitere Einsicht, oder Bestätigung vollziehen darf, muss, wann das Strafurtheil auf eine Büßtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem alle Mahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen eingebracht werden.

§. 417.

Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenganges ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Recurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen.

§. 418.

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recurschrift einzubringen.

§. 419.

Nach Verlauf dieser Frist findet ein Recurs nicht weiter Statt.

§. 420.

Die Einsicht der Untersuchungsbüchern von currenten von des Recurses wegen nicht gestattet werden. Aber, der Obrigkeit wann die zum Recurse berechtigten Personen, um mitgetheilet zu wissen, in wie fern Gründe zum Recurse vorhanden seyn dürfen, es verlangen, müssen ihnen werden soll.

die Beweggründe des Urtheiles binnen vier und zwanzig Stunden des darauf gestellten Ausuchens mitgetheilet werden.

§. 421.

Wie der Recurs ergriffen werden kann?

Sowohl gegen die nach dem §. 400. dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Recurs mündlich oder schriftlich, auch mit Beziehung eines Beystandes, auf den die Partey ihr Vertrauen setzt, genommen werden.

§. 422.

Ernehmen der Obrigkeit bei mündlichen Recursen.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe bei mündlichen hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Recurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.

§. 423.

Fortsetzung.

Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Recurschrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungssachen, an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Recurse entgegen zu setzen glaubt.

§. 424.

Recurs gegen Urtheile der Landesstelle.

Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den

Untersuchungssachen der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweisgründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

§. 425.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bey der Untersuchung desselben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Recurs verworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird.

§. 426.

Die Wirkung des Recurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursacht, oder vergrößert wird.

§. 427.

Wenn auf Arreststrafe erkennet worden; und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angelündigten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, so findet keine Einrechnung Statt.

§. 428.

Wer die Begnadigung nachsuchen kann, und in welcher Frist?

Um Begnadigung, das ist: die Milderung, oder gänzliche Erlaßung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtigt sind, und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist nachgesucht werden.

§. 429.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung.

Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde.

§. 430.

Gerechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlaßung der Strafe?

In Ansehung der Urtheile des §. 400. ist dem Kreisange die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402. der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hoffstelle vorbehalten.

§. 431.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorzulegen sind.

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407. zur politischen Hoffstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgelegt werden.

§. 432.

Worauf die politischen Behörden bey der Begnadigung zu sehen haben?

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählt werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabei hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Ein treffen erheblicher

von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilligt, noch darüber bey dem Landesfürsten eingerathen werden soll.

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

§. 433.

**Kundma-
chung und Voll-
streckung der
Urtheile.** Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kund gemacht, und vollstreckt werden.

§. 434.

**Ort der
Kundmachung.** Die Kundmachung hat stets in dem Orte der geslogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uebertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bey Uebertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Vergerniß veranlaßet haben, wo daher das Beispiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen.

§. 435.

**Fortsetzung,
und wie die** Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegens.

standes, und der Umstände, dem Ermessen der ^{Kundmachung} ~~geschieht~~ ^{geschieht} höheren Behörde überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist.

§. 436.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben so bald möglich, ^{Bey einem} ~~schuldlos Er-~~ ^{kaanten.} auch an einem Sonn- oder Feiertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf ^{S. Anh. II.} ~~der Stelle in Freiheit zu sehen, und ihm eine~~ ^{Nr. 16.} gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen.

§. 437.

Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt; so ist der Untersuchte am nächsten Werkstage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 438.

Die Vollstreckung des Urtheiles, wo kein Recurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Aumeldung des Recurses bestimmten Frist; im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Büchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben.

§. 439.

Fortsetzung.

Gleiche Vorsicht ist auch bey schwangeren, und säugenden Weibspersonen damahls zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu beforgen wäre.

§. 440.

Ort der Vollstreckung.

Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung. Jedoch wird der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 434, wosfern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Übertretung abgeliefert, und daselbst bestraft werde.

§. 441.

Genehmigung
gegen einen
Verurtheilten
Flüchtigen.

Ein, wegen schwerer Polizey-Übertretungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steckbriebe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter aber, nur in folgenden Fällen verfolgt werden: wegen der im §. 40. unter a), b), und c), aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften; wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern; und bey zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

§. 442.

Vorschrift in Ansehung der zum Arreste Verurtheilten: Der Hammelhaft gehalten; vorzüglich aber bey unmündigen

Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern, fähig wäre.

§. 443.

Ist der Arrest auf so lange Zeit verhängt, Vorschrift in
Ansehung der
Familie des
Sträflings. daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; so ist von der Obrigkeit, mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten.

Achtec Hauptstück.

Won den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen.

§. 444.

Die dießdä-
lige Gerichts-
barkeit ist un-
entgeldlich. Alle Handlungen der politischen Behörde, in
Ansehung schwerer Polizey-Übertretungen sind
von Amts wegen zu verrichten: auch kann we-
dere Taxe noch Ersatz angerechnet werden; als
Ersatz. nach der in diesem Geseze folgenden Bestimmung.
Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbar-
keit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet
werden müssen, vom Postporto frey.

§. 445.

Leistung der Führen. Die Führen zur Ablieferung eines Verhaf-
teten sind von der Gemeinde unentgeldlich durch
Vorspann zu leisten.

§. 446.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter, und
Wundärzte, andere Kunstverständige sind schuldig, ihre An-
Wehmütter und Kunstver-zeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeldlich
ständigen. zu geben. Werden sie aus einem andern Dte

herbengerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 447.

Einem von einer andern Detschoft herbeigesforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu erschaffen.

§. 448.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen.

§. 449.

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit fogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennt; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat.

§. 450.

Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, daffern solche dem Verhafteten abgereicht werden müsse, täglich fünf Kreuzer anzurechnen.

§. 451.

Wann kein
Ersatz statt
habe?

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

Neuntes Hauptstück.

Bon der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufficht darüber.

§. 452.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufficht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, sind die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist:

Erstens: Sind die Acten eines jeden vor-
gekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln,
das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird.
Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke
sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl,
wornach sie in diesem einzulegen sind, zu be-
zeichnen.

§. 453.

Zweitens: Muß ein allgemeines Nachsuc-
chungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung
unter einer dreyfachen Rubrike, mit Beziehung
Führung ei-
nes allgemei-
nen Nachsuc-
chungsproto-
kolls.

auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nähmlich: unter dem Rahmen des Untersuchten, unter dem Rahmen der Uebertragung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertragung begangen worden.

§. 454.

*Führung der
Jahrestabellen.*

Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertragungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellt sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertragungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Nach dem in dem §. 292. dieses zweyten Abschnittes bestimmten Zusammenhange, hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeitlen der Oberste politische Behörde, Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderestellen die Aufsicht zu führen.

§. 456.

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind? Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertrittungen keine besondere Behörde; in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeitlen Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 457.

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit; damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey-Uebertritten zugrtheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahdung und Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen.

§. 458.

Uebrigens ist bey Bereisungen der Kreis- oder Provinz-Referenten, die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabei vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasselbe, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

§. 459:

Endlich müssen bey diesen Bereisungen die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus

das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforscht, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführt werden.

Anhang II.
neuerer allgemeiner Verordnungen,
über den
zweyten Theil des Strafgesetzbuches.

II. Theil.

III

I.

Auf den Fall, wo ein Ausländer in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergelhens, das nach dem Österreichischen Straf-Codex eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Österreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird; haben die beyden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 4. December 1808, und 12. Januar 1809, keine Anwendung, sondern ein solcher Ausländer ist nach seinem Uebertritte in das Österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln. (Hofdecreet vom 20. Februar 1812).

II.

Bey Kupferstichen und Landkarten zu S. 57. aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Censur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Censurs-Bewilligung, gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. (Hofdecreet vom 7. May 1813).

III.

zu §. 75.

Derjenige, der sich unterfängt, ob sie am e, vorzüglich jene, die im Freyen gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und mutwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monathen, und dabei nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtigt werden. (Hofdecreet vom 28. October 1806).

IV.

zu §. 80.

Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vor schrift mässigen Paß versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Paß vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80. festgesetzten Strafe, nähmlich: das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 Gulden, das zweyte Mahl mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden, (Hofdecreet vom 29. Julius 1813).

V.

zu §. 88.

Zur Hintanhaltung jedes Unterschleises, oder Betruges wird das auf das Bergolden gangbarer Münzen gelegte Verbot auch auf die außer Gurs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Bergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confisca-

tions-Strafe verbothen. (Hofdecreet vom 21. October 1813.)

VI.

Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und alda zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89. ausgedrückten Strafz. Bloß dem Gewerbsmann, der wegen seines Gewerbes ein Kohlfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches gegen dem geduldet werden, daß derselbe jedes Mahl auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu sezen gehalten seyn solle. (Verordnung vom 10. März 1808).

VII.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Besuchnisses überschreiten, sind gleich anderen ihr Besuchnis überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. (Hofdecreet vom 12. Februar 1807).

VIII.

Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel, bey gesunden

Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bey den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130. bezeichneten schweren Polizey-Übertretung schuldig, und hier-nach zu behandeln. (Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1802).

IX.

zu §. 140.

Die Anordnung, die an einem Menschen sich äufernden Merkmalen einer heftigen Sinnenvorwirrung unverweilt anzuseigen, wird dahin näher bestimmt: daß in den Hauptstädten der Polizey-Direction, und in anderen Dörfern der Obligkeit sogleich die Anzeige davon gemacht werden solle. (Hofdecreet vom 14. Julius 1807).

X.

zu §. 156,
157. u. 158.

Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusehen, wird unter Confiscations-Strafe verbothen, und sollen die Übertreter noch über dieselb nach Umständen mit den in diesen §§. verhängten Strafen belegt werden. (Hofdecreet vom 7. December 1811).

XI.

zu §. 163,
164. u. 164.

In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verlebungen, widerrechtlicher Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigun-

gen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshändlung der politischen Ordnung vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, zugewiesen; am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsordnung, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. (Hofdecreet vom 14. März 1812).

XII.

Die eigenmächtige Sammlung und Ablnahme ^{zu §. 210.} der Eichen, und Knochen in obrigkeitslichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigentümmer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210. im II. Theile des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (Hofdecreet vom 23. Junius 1808).

XIII.

Die Veraubung eines Grabs ist ^{zu §. 210.} als eine schwere Polizey-Uebertretung nach dem §. 210. II. Theiles mit strengem Arreste auch bis zu drey Monathen zu bestrafen, und wenn dabei der Gesundheitsstand gefährdet würde, die Strafe nach Maß eben dieses Paragraphes zu verschärfen. (Hofdecreet vom 18. May 1805).

XIV.

Der Ankauf und Verkauf der Schlüsse, ^{zu §. 217.} Dietrichen, und Aufsperren ist als eine schwere Polizey-Uebertretung anzusehen, bei welcher für den ersten Fall eine Geldstrafe von 25 bis

50 Gulden, bey wiederhohler Uevertretung die Verdopplung dieser Geldstrafe, und bey der dritten Uevertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird. (Hofdecreet vom 18. December 1812).

XV.

zu §. 408.

Dem Urtheile über schwere Polizei-Uevertretungen ist jedes Mahl die Recursofrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des zweyten Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle bezüglich, und die Parten diezfalls umständlich zu belehren. (Hofdecreet vom 18. May 1804).

XVI.

zu §. 431.

Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Urtheilung erwarten lässt. (Hofdecreet vom 28. August 1808).

Gene Verordnungen, welche hier nicht aufgenommen, und als Erledigungen einzelner Anfragen, oder als Belehrungen über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, und vergleichen erlassen worden sind, bleiben fortan in ihrer Wirksamkeit.

